1 D 4185 B

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 25. Mai	1979

Inhalt:

	Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	61
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 3. 1979	62
Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	64
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	70
Dienstrecht der nebenberuflichen Kirchenmusiker	72
Vergütung von Erziehern in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/-pädagogen	72
Zulagen an technische Angestellte	73
Bewertung der Personalunterkünfte	73
Anstellung von ABM-Mitarbeitern	73
Sachbezugswerte für 1979	75
Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen	76
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	79
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1979	79
Hinweis auf Feriensprachkurse	79
Genehmigung der Satzungsänderung des Gesamtverbandes Gelsenkirchen	80
Satzung für die Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford	81
Neudruck des revidierten Agenden-Teils II/2 der Evangelischen Kirche der Union	82
Predigttext für den Schlußgottesdienst des 18. Deutschen Evangelischen Kirchentages	82
Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden und die Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld	82
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Neuenrade, Ohle, Werdohl, Balve und Dahle	82
Urkunde über die Anerkennung der Ev. Krankenstiftung zu Burgsteinfurt als Evangelische Stiftung	83
Urkunde über die Anerkennung der Gotteshütte als Evangelische Stiftung	83
Urkunde über die Anerkennung der Ev. Stiftung Ummeln als Evangelische Stiftung	83
Friedhofs- und Bestattungsrecht	84
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho	84
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen	84
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle	84
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Greven	85
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop	85
Persönliche und andere Nachrichten	85
Neu erschienene Bücher und Schriften	89

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1979

Die ersten Christen waren ein Herz und eine Seele (Apg 4, 32). Sie hatten alles gemeinsam: ein Bekenntnis, einen Glauben, eine Taufe, eine Hoffnung, einen Gott und Vater aller. Und alle fühlten sich zu einer Hoffnung berufen (Eph 4, 4—5). Dieser Gemeinschaft nicht anzugehören hieß, ohne Hoffnung und ohne Gott in der Welt zu leben (Eph 2, 12). Im Vertrauen auf das Wort ihres Herrn und Meisters warteten sie hoffnungsvoll auf die Fülle des Heils. Vertrauensvoll schauten sie über die Leiden ihrer Zeit hinaus in die Zukunft, in der sich ihre Hoffnung erfüllen sollte.

Die ökumenische Bewegung unserer Zeit hat von neuem entdeckt, daß die Suche nach der Einheit aller Jünger Christi — eine Einheit, die im Glauben bereits gegeben ist — auf das engste zusammenhängt mit der Bekräftigung christlicher Hoffnung. Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit angesichts der Zukunft lassen die Menschen heute immer mutloser und resignierter werden. Was kann das Evangelium diesen Menschen im Blick auf die Zukunft geben? Was bedeutet die christliche Hoffnung denn in Wirklichkeit?

Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates hat im vergangenen Jahr auf ihrer Kommissionstagung in Bangalur (Indien) eine „Gemeinsame Rechenschaft von der Hoff-

nung" formuliert. Stimmen der Hoffnung aus allen Teilen der Welt, aus allen Konfessionen und allen Lebensverhältnissen konnten zu einem gemeinsamen Rechenschaftsbericht zusammengefügt werden, der von neuem offenbart, daß das Evangelium die Kraft zu gemeinsamem Zeugnis verleiht. Durch Leid und Elend unserer Zeit und durch ihre persönliche Not und Verzweiflung hindurch haben Menschen im Namen Jesu Christi und durch die Kraft des Heiligen Geistes Hoffnung auf die Zukunft bewahren können.

In der „Gemeinsamen Rechenschaft von der Hoffnung" heißt es:

„Im Heiligen Geist haben wir die Hoffnung, daß unser Leben schon heute Zeichen der neuen Schöpfung sein kann. Durch den Geist gibt Gott uns seine Macht und Wegweisung. Der Geist macht uns von den Mächten der Finsternis frei. Er setzt unseren Geist in Bewegung. Er weckt neue Kräfte, gibt uns Visionen und Träume. Er drängt uns zur Arbeit für echte Gemeinschaft und überwindet die Grenzen, die die Sünde errichtet hat. Durch den Heiligen Geist strömt Gottes Liebe in unser Herz. Echte Hoffnung ohne Liebe gibt es nicht. In Hoffnung handeln ist jedem möglich, dem, der offen und sichtbar arbeiten, aber auch dem, dessen Liebe und Handeln nur in Leiden und Beten zum Ausdruck kommen kann. Da Gottes Verheißungen die gesamte Menschheit betreffen, hoffen und beten wir, daß der Geist uns ermächtigen wird, die gute Botschaft des Heils zu verkündigen und in unserem Leben zu verwirklichen. Darin besteht die Mission des einzelnen wie der Kirche."

Die gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung hat bewiesen, daß Christen heute trotz aller Spaltungen und Unterschiede gemeinsam zur Welt von heute sprechen können. Je mehr wir unsere Einheit in Christus erkennen und sichtbar machen können, desto besser gelingt es uns, vor der Welt Zeugnis abzulegen von unserem Glauben an ihre Entwicklung auf eine bessere Zukunft hin.

Wir wollen uns an diesem Pfingstfest der verändernden und erneuernden Kraft des Heiligen Geistes öffnen und sie in unsere Herzen, unser Leben, in unsere Gemeinden und unsere Kirchen einströmen lassen. Wir wollen versuchen, uns mit anderen Christen an unserem Wohnort und unserem Arbeitsplatz zusammenzutun, um die uns innewohnende Hoffnung zu bezeugen. Nur ein gemeinsanes Zeugnis aller Christen wird die Welt glauben lassen, daß Gott Christus gesandt hat, damit alle Menschen gerettet werden; daß Er allein die letzte und endgültige Hoffnung der Welt ist. Vielleicht können wir auf diese Weise den Verzweifelten die Hoffnung und Zuversicht für die Zukunft bringen, die sie nirgendwo anders auf dieser Welt finden können.

„Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, damit ihr an Hoffnung immer reicher werdet durch die Kraft des heiligen Geistes" (Römer 15, 13).

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)
Katholikos Ilja II, Patriarch von ganz Georgien (Georgische SSR)
Richterin A. R. Jiagge, Akkra (Ghana)
Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)
Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)
Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)
Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va., (USA)

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 3. 1979

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 3. 1979
Az.: 12138/79/A 9 — 01

Vom Bundestag ist das Siebente Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern mit Wirkung vom 1. März 1978 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Bezüge in Form von Abschlagszahlungen. Den entsprechenden Regelungen hatte sich die Kirchenleitung angeschlossen (vgl. LKA-Vfg. vom 19. 7. 1978 — 21318 III/78/B 9 — 01 — [KABl. S. 105] und vom 5. 12. 1978 — 21318 IV/78/B 9 — 01 — [RdSchr. Nr. 21/1978]).

Das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ist nachstehend als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der mit der o. a. Verfügung vom 19. Juli 1978 veröffentlichten Tabellen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und der ab 1. März 1978 gültigen Ortszuschläge sowie von einer Wiedergabe der versorgungsrechtlichen Bestimmungen abgesehen. Die ab 1. Januar 1979 gültige Ortszuschlagstabelle (vgl. o. a. RdSchr.) ist abgedruckt.

Da mit dem Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auch die Dienst- und Versorgungsbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten erhöht worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung auch für die **Kirchenbeamten** und deren Hinterbliebene.

Zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der **Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare** ergeht besondere Verfügung.

Anlage

Siebentes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom 20. März 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 1979 (BGBl. I S. 49), wird wie folgt geändert:

1. und 2. . . .

3. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „siebzig" durch das Wort „dreiundsiebzig" ersetzt,

4. und 5. . . .

6. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes*),

7. die Sätze der Amtszulagen werden um 4,5 vom Hundert erhöht; . . .

8. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,

9. und 10. . . .

11. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes*),

§§ 2 bis 4

. . .

Artikel II bis VII

. . .

Artikel VIII
Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 1 bis 3

. . .

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft . . .

(2) . . .

*) Die Anlagen 1 und 2 werden hier nicht abgedruckt. Sie stimmen in den Sätzen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und der vom 1. 3. 1978 bis 31. 12. 1978 gültigen Ortszuschläge mit den Übersichten im KABl. 1978 S. 107 und 108 überein.

Anlage 2

Vom 1. Januar 1979 an gilt folgende Fassung:

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	651,87	755,85	844,82	929,85	969,30	1 044,07	1 118,84	1 211,97
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	549,91	653,89	742,86	827,89	867,34	942,11	1 016,88	1 110,01
I c	A 9 bis A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	806,15	880,92	955,69	1 048,82
II	A 1 bis A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	772,86	847,63	922,40	1 015,53

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.

Anlage 5

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiratetenzuschlag DM
...			
A 9 bis A 11	978	1 114	293
...			
A 13	1 295	1 457	327
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)	1 342	1 506	331
...			

Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.
Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO)

Auf Grund von Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenordnung wird folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters beträgt (nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter), soweit nicht in den besonderen Ordnungen für die nebenberuflichen Kirchenmusiker und für die nebenberuflichen Küster etwas anderes bestimmt ist.

(2) Diese Ordnung gilt nicht

a) für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten,

b) für Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,

c) für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 2
Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen (Muster Anlage 1). Dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten drei Monate nach der Einstellung gelten als Probezeit.

§ 3
Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Mitarbeiter hat die ihm im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Mitarbeiter hat auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Mitarbeiter hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Dienstgebers angeordnet ist — auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses —, Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls spätestens am dritten Tage eine Bescheinigung der Krankenkasse oder eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

(5) Der Mitarbeiter hat sich auf Verlangen des Dienstgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Dienstgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstgeber.

§ 4

Arbeitszeit

(1) Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden sind durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, sind die Mehrarbeitsstunden zu vergüten (§ 5 Absatz 3).

(3) Sofern die dienstlichen Aufgaben Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig gearbeitet werden.

§ 5

Vergütung

(1) Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung entsprechend dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der Art seiner Tätigkeit in Anlehnung an die Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters. Der Vergütung sind bei einem Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage, bei einem Arbeiter der Monatstabellenlohn und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes.

(3) Der Mitarbeiter erhält für jede geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Absatz 2 Satz 2) die Stundenvergütung eines vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT-KF.

§ 6

Krankenbezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit seine Vergütung bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(2) Soweit der Mitarbeiter nicht Anspruch auf Krankenvergütung (Absatz 1) hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dieser wird bei einer Beschäftigungszeit bei demselben Dienstgeber von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. der Nettovergütung, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter seine Schadensersatzansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Zuschusses nach Absatz 2 an den Dienstgeber abzutreten.

§ 7

Urlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftagewoche)

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 22 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr 25 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr 27 Arbeitstage.

Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Satz 2.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen.

(3) Der Mitarbeiter kann aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, für angemessene Zeit unter Fortzahlung des Lohnes vom Dienst befreit werden.

§ 8

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann — während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes — von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündi-

gungsfrist gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigung bei demselben Dienstgeber

bis zu 3 Jahren	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats,	
von mindestens 3 Jahren	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung oder Kindererziehung.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigungen — auch fristlose — bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

§ 9

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

§ 10

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Anlage 1

Muster

Arbeitsvertrag

Zwischen der/dem _____
vertreten durch _____

und

Herrn/Frau _____
geb. am _____
wird — vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung — folgender Arbeitsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____
wird ab _____ bei _____
auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis _____
als _____
eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter vom 14. März 1979 (KABl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Probezeit beträgt drei Monate. Sie endet mit Ablauf des _____

§ 4

Der Vergütung wird die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF/Lohngruppe ____ MTL II zugrunde gelegt.

§ 5

Die Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 6

Nebenabreden:

(Siegel) _____, den _____

_____

(Unterschriften) (Unterschrift des Mitarbeiters)

II.

Änderung anderer Ordnungen

§ 1

Änderung der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. Mai 1978 (KABl. 1978 S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsbestimmung wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 4" durch die Worte „Absatz 2" ersetzt.
   b) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:
   „Diese Ordnung gilt nicht
   a) für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten,
   b) für Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
   c) für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwekken, aus therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist."
2. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „BAT in der kirchlichen Fassung" durch das Wort „BAT-KF" ersetzt.
3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die ersten drei Monate nach der Einstellung gelten als Probezeit."
4. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „oder durch zusätzliche Vergütung" gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
   „Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, sind die Mehrarbeitsstunden zu vergüten (§ 8 Absatz 3)."
5. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
   „(2) Der Küster erhält eine Zuwendung und ein Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die hauptberuflichen Küster geltenden Bestimmungen.
   (3) Der Küster erhält für jede geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 7 Absatz 2 Satz 2) die Stundenvergütung eines hauptberuflichen Küsters der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF."
6. § 9 wird gestrichen.
7. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Küster erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit seine Vergütung bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat."
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenvergütung" die Worte „(Absatz 1)" eingefügt.
   c) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Arbeitgeber" durch das Wort „Dienstgeber" ersetzt und die Worte „jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus" gestrichen.
   d) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
   „Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt."
8. § 11 wird § 10 und in Absatz 1 wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:
   „Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des nach Satz 2 für die Fünftagewoche vorgeschriebenen Urlaubs."
   b) Der bisherige Satz 4 wird Unterabsatz 3.
   c) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
9. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigung bei demselben Dienstgeber

bis zu 3 Jahren	1 Monat

   zum Schluß eines Kalendermonats,

von mindestens 3 Jahren	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

   zum Schluß eines Kalendervierteljahres."
   b) In Absatz 3 werden die Worte „des Arbeitgebers" gestrichen.
10. Folgender neuer § 12 wird in Abschnitt III eingefügt:

„§ 12

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Küster das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Küster, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Küster, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden."

§ 2

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110), zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. Mai 1978 (KABl. 1978 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Worte „Absatz 4" durch die Worte „Absatz 3" ersetzt.
2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „Diese Ordnung gilt nicht

   a) für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten,

   b) für Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,

   c) für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist."
3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

   b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Die ersten drei Monate nach der Einstellung gelten als Probezeit."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Der Kirchenmusiker erhält eine Zuwendung und ein Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die hauptberuflichen Kirchenmusiker geltenden Bestimmungen."
5. § 6 wird gestrichen.
6. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Kirchenmusiker erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit seine Vergütung bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertage) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat."

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenvergütung" die Worte „(Absatz 1)" eingefügt.

   c) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Arbeitgeber" durch das Wort „Dienstgeber" ersetzt und die Worte „jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus" gestrichen.

   d) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

   „Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit, längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Der Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt."

   e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Kirchenmusiker seine Schadensersatzansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Zuschusses nach Absatz 2 an den Arbeitgeber abzutreten."
7. § 8 wird § 7. In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „einschließlich" das Wort „mindestens" eingefügt.
8. Die §§ 9 bis 12 werden die §§ 8 bis 11.
9. § 13 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

   „§ 12

   (1)Das Arbeitsverhältnis kann — während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes — von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu 3 Jahren	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats,	
von mindestens 3 Jahren	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

   (2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch der Austritt des Kirchenmusikers aus der evangelischen Kirche oder das Versprechen nichtevangelischer Trauung oder Kindererziehung.

   Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

   (3) Kündigungen — auch fristlose — bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform."
10. Folgender neuer § 13 wird eingefügt:

    „§ 13

    (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Mo-

nats, in dem der Kirchenmusiker das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Kirchenmusiker, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Kirchenmusiker, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden."

11. In Anlage 3 Ziffer 6 Satz 1 der Vorbemerkungen wird das Wort „Besondere" gestrichen.

§ 3

Änderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178), zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. Mai 1978 (KABl. 1978 S. 84), werden wie folgt geändert:

„§ 1

Geltung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) ist in der jeweils geltenden Fassung mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen entsprechend anwendbar auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im kirchlichen Dienst, die mindestens für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt werden*). Er kann auch auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitern im kirchlichen Dienst mit geringerer durchschnittlicher regelmäßiger Arbeitszeit angewendet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Die Geltung des MTL II ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren (Muster Anlage 1). Neben dem MTL II sind die in der Anlage genannten, mit diesem Tarifvertrag zusammenhängenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung anwendbar (Anlage 2)."

III.
Schlußbestimmungen

§ 1

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Ablauf des 31. Mai 1979 treten außer Kraft

1. die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Mitarbeiter, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt werden, vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 179),
2. die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 170),
3. die Verfügung des Landeskirchenamtes zum Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter vom 29. November 1968 — 32009/68/A 7-05 — (KABl. 1968 S. 169).

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit auf die Arbeitsverhältnisse nebenberuflicher Mitarbeiter bisher die Richtlinien nach § 1 Nummer 1 Anwendung finden, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an die Ordnung nach Abschnitt I anzuwenden. Die kirchlichen Dienstgeber sind gehalten, mit den betroffenen Mitarbeitern neue Arbeitsverträge auf der Grundlage der Anlage 1 zu der Ordnung nach Abschnitt I zu schließen.

(2) Soweit auf die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Arbeiter mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters bisher die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) Anwendung finden und nicht von der Möglichkeit des § 1 Satz 2 dieser Richtlinien in der Fassung des Abschnitts II § 3 Gebrauch gemacht wird, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an die Ordnung nach Abschnitt I anzuwenden. Die kirchlichen Dienstgeber sind gehalten, mit den betroffenen Mitarbeitern neue Arbeitsverträge auf der Grundlage der Anlage 1 zu der Ordnung nach Abschnitt I zu schließen.

(3) Soweit auf die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters bisher die Richtlinien nach § 1 Nummer 2 Anwendung finden, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) anzuwenden. Die kirchlichen Dienstgeber sind gehalten, mit den betroffenen Mitarbeitern neue Arbeitsverträge auf der Grundlage der Anlage 1 zu den zuletzt genannten Richtlinien zu schließen.

(4) Soweit sich die bisherige Vergütung gegenüber der nach diesem Beschluß zu zahlenden Vergütung verringert, wird ab 1. Juni 1979 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Diese Ausgleichszulage wird jeweils um die Hälfte des Betrages aufgezehrt, um den sich die Vergütung aufgrund einer allgemeinen tariflichen Änderung erhöht. Sie vermindert sich ferner um den vollen Betrag jeder sonstigen Erhöhung der Vergütung (z. B. durch Aufsteigen in den Lebensaltersstufen/Dienstzeitstufen, Höhergruppierung).

*) Für Arbeiter im kirchlichen Dienst mit geringerer Arbeitszeit gelten, sofern nicht § 1 Satz 2 angewendet wird, die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter vom 14. März 1979 (KABl. S. 64).

Die Ausgleichszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und der Zuwendung als Bestandteil der Vergütung.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 14. März 1979

(L. S.) **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**
In Vertretung
Dr. Martens

Az.: 8629/79/A 7 — 02

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 13. April 1977 — KABl. 1977 S. 50 —, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **Gliederung**

   Die Gliederung wird wie folgt geändert:

   Nach der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Bahnhofsmission" wird die Berufsgruppe „Mitarbeiter in Familienbildungsstätten" eingefügt. Die bisherige Berufsgruppe „Leiterinnen von Familienbildungsstätten" wird gestrichen.

2. Berufsgruppe **„Leiterinnen von Familienbildungsstätten"**

   Die Berufsgruppe „Leiterinnen von Familienbildungsstätten" wird durch die nachstehende Berufsgruppe „Mitarbeiter in Familienbildungsstätten" ersetzt und nach der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Bahnhofsmission" eingeordnet.

„Mitarbeiter in Familienbildungsstätten

Verg.Gr. VI b

1. **Mitarbeiter als Dispositeure** in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden Berufsausbildung und Meisterprüfung[1], [2])

Verg.Gr. V c

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit[1], [2])
3. **Mitarbeiter als Dispositeure** in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachschulausbildung[1], [2])

Verg.Gr. V b

4. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit[1], [2])
5. **Mitarbeiter als Dispositeure** in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung[1], [2])
6. **Leiter von Familienbildungsstätten** mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 3 600 Stunden[3], [4])

Verg.Gr. IV b

7. **Mitarbeiter der Fallgruppen 5 und 6** nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der VergGr V b[3], [4])
8. **Leiter von Familienbildungsstätten** mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 7 200 Stunden[3], [4])

Verg.Gr. IV a

9. **Mitarbeiter der Fallgruppe 8** nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit[3], [4])
10. **Leiter von Familienbildungsstätten** mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 9 600 Stunden[3], [4])

Verg.Gr. III

11. **Mitarbeiter der Fallgruppe 10** nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit[3], [4])
12. **Leiter von Familienbildungsstätten** mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von mehr als 9 600 Stunden[3], [4])

Verg.Gr. II a

13. **Mitarbeiter der Fallgruppe 12** nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit[3], [4])

---

1) Dispositeure sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich sind.

2) Mitarbeiter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausnahmsweise bei Vorliegen einer mindestens fünfjährigen entsprechenden Praxis in die jeweils nach diesen Tätigkeitsmerkmalen zugrunde gelegte nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert werden.

3) Bis zum 31. Mai 1979 eingestellte Leiterinnen von Familienbildungsstätten, die die Ausbildungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden den Mitarbeitern mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung gleichgestellt.

4) Die Unterrichtsleistung wird bezogen auf die gesamte Familienbildungsstätte einschließlich Außenstellen. Die durch Honorarkräfte geleisteten Unterrichtsstunden zählen bei der Unterrichtsleistung mit. Die als Unterrichtsleistung geforderten Stundenzahlen beziehen sich auf die vom Träger der Familienbildungsstätte beschlossene Planung für das Kalenderjahr."

3. Berufsgruppe **„Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte"**

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte" erhalten folgende Fassung:

„Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte

Verg.Gr. IX b

1. **Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte**

Verg.Gr. VIII

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b
3. **Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte** mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung
4. **Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte** mit anerkannter Zusatzausbildung[1])

Verg.Gr. VII

5. **Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4** nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII[1])
6. **Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte** mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und anerkannter Zusatzausbildung[1])
7. **Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte** mit Gesellenbrief

Verg.Gr. VI b

8. **Mitarbeiter der Fallgruppen 6 und 7** nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII[1])
9. **Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte**
   a) mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister,
   b) mit staatlicher Anerkennung als Erzieher,
   c) mit gleichwertiger Fachausbildung,
   d) mit Gesellenbrief und anerkannter Zusatzausbildung[1])

Verg.Gr. V c

10. **Mitarbeiter der Fallgruppe 9** nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb[1])
11. **Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte** mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9 Buchstaben a bis c und anerkannter Zusatzausbildung (z. B. Werkstattleiterlehrgang der Lebenshilfe oder heilpädagogischer Zusatzausbildung)
12. **Leiter von Werkstätten für Behinderte** mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen[2])

Verg.Gr. V b

13. **Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12** nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c[2])
14. **Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte** mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9 als Abteilungsleiter
15. **Leiter von Werkstätten für Behinderte** mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 11 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen[2])

Verg.Gr. IV b

16. **Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15** nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b[2])
17. **Leiter von Werkstätten für Behinderte** mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger technischer, betriebswirtschaftlicher oder anderer für ihre Tätigkeit förderlicher Ausbildung in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen[2])

Verg.Gr. IV a

18. **Leiter von Werkstätten für Behinderte** mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen[2])
19. **Leiter von wirtschaftlich selbständigen Werkstätten für Behinderte** mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen[2])

Verg.Gr. III

20. **Leiter von Werkstätten für Behinderte** mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 250 Plätzen[2])
21. **Leiter von wirtschaftlich selbständigen Werkstätten für Behinderte** mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen[2])

---

[1]) Als anerkannte Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. der Gruppenleiterlehrgang der Lebenshilfe und der Lehrgang nach dem Husumer Modell.

[2]) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend, z. B. wegen Betriebsferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

4. Berufsgruppe **„Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen"**

Die Anmerkung 7 der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen" wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsworte des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

„Mitarbeiter(innen)
a) in einem Heim für Gefährdete und Nichtseßhafte,

b) in einem Erziehungsheim . . ."

b) Die Eingangsworte des Absatzes 2 erhalten folgende Fassung:

„Sind in einem Heim nach Buchstabe b nicht überwiegend . . ."

5. Berufsgruppe **„Hauswirtschaft"**

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Hauswirtschaft" werden wie folgt geändert:

a) In den Fallgruppen 11 und 14 wird jeweils das Wort „Hauswirtschaftsleiterinnen" durch die Worte „Hauswirtschaftsleiterinnen/staatlich geprüfte Oekotrophologinnen" ersetzt.

b) In den Fallgruppen 16 und 18 wird jeweils das Wort „Betriebsleiterinnen" durch die Worte „Betriebsleiterinnen/graduierte Oekotrophologinnen" ersetzt.

II.
Übergangsbestimmung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter, die am 31. Mai 1979 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

III.
Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 14. März 1979

Die Leiterung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
D r. M a r t e n s

(L. S.)
Az.: 8630/79/A 7-02

Dienstrecht der nebenberuflichen Kirchenmusiker — Geringfügige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts —

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1979
Az.: 8633/79/A 10-13

Mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz vom 31. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) ist die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV festgelegte Grenze einer geringfügigen Beschäftigung, bei deren Überschreiten Versicherungspflicht in der Sozialversicherung eintritt, neu bestimmt worden. Ab 1. Januar 1979 tritt die Versicherungspflicht ein, wenn eine Beschäftigung regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird und das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1980 390,— DM oder bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens (§ 16 SGB IV), ab 1. Januar 1981 ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens übersteigt. Die Änderung bedeutet, daß für alle Mitarbeiter mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden bei Überschreiten der o. a. Entgeltgrenze Versicherungspflicht eingetreten ist bzw. eintritt.

Für die unter die Ordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker fallenden Mitarbeiter, die vielfach die Entgeltgrenze überschreiten, wird derzeitig über die infolge der neuen Sozialversicherungsbestimmungen notwendigen Festlegung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in den zuständigen landeskirchlichen Gremien beraten. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Da die staatliche Regelung jedoch ab 1. Januar 1979 gilt, muß auch für die nebenberuflichen Kirchenmusiker mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an danach verfahren werden. Daher wird zur Feststellung, ob eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts vorliegt, die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1979 vorläufig wie folgt festgelegt:

Gruppe	Tätigkeit	Wochenarbeitszeit
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	2 Stunden
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	4 Stunden
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	6 Stunden
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	8 Stunden
5	Chorleiterdienst in einem Chor	3,5 Stunden
6	Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	2,5 Stunden

Vergütung von Erziehern in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/-pädagogen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 3. 1979
Az.: 8634/79/A 7 — 02

Nach Anmerkung 2 der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen" und Anmerkung 6 der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür" in der Allgemeinen Vergütungsordnung wurden bisher Erzieher/innen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen bei gleicher Tätigkeit nach den für Sozialarbeiter/-pädagoen geltenden Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert, wenn „ihnen bis zum 31. Dezember 1978 diese Tätigkeit übertragen" worden ist. Diese Regelung soll erneut um mehrere Jahre verlängert werden. Die genaue Dauer der Verlängerung steht jedoch noch nicht fest. Es bestehen keine Bedenken,

wenn in praktischen Fällen bereits jetzt von der Hinausschiebung des Datums ausgegangen und weiterhin nach den bisherigen Regelungen verfahren wird.

Zulagen an technische Angestellte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1979
Az.: 8635/79/A 7 — 02

Angestellte der Vergütungsgruppen II a bis V a/V b mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit erhalten monatlich eine Zulage nach dem „Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte" vom 8. Juli 1970 (Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, I B 7 b). Ergänzend zu diesem Tarifvertrag hat die Kirchenleitung am 14. März 1979 in Anlehnung an eine Regelung für die Mitarbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) zu berücksichtigen."

Wir bitten, diesen Beschluß ab sofort zu beachten.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1979
Az.: 8636/79/A 7 — 02

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an zu verfahren.

I.
Tarifvertrag vom 6. Februar 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte

§ 1

Abweichend von § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 14. November 1977, werden die in § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 für das Kalenderjahr 1979 um 2,5 v. H. erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

II.
Tarifvertrag vom 6. Februar 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter

§ 1

Abweichend von § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 14. November 1977, werden die in § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 für das Kalenderjahr 1979 um 2,5 v. H. erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Anstellung von ABM-Mitarbeitern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1979
Az.: 8537/79/A 7 — 02

In den kirchlichen Dienststellen werden in nicht unerheblichem Umfang Mitarbeiter vorübergehend angestellt, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden und deren Beschäftigung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird. Diese Mitarbeiter fallen nach § 3 Buchst. d BAT-KF und § 3 Abs. 1 Buchst. f MTL II nicht unter diese Tarifverträge. Für sie gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften, soweit im Einzelarbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung am 14. März 1979 die nachstehenden Muster für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die im Rahmen der von der Arbeitsverwaltung geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als Angestellte oder Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen angestellt werden, beschlossen. Wesentliche Bestimmungen des BAT-KF und des MTL II werden übernommen; hingegen läßt der Entwurf für die Arbeitsverträge mit Angestellten Abschnitt VI BAT-KF (Eingruppierung) aus. In der Vergangenheit ist es in Einzelfällen bei der Bestimmung der Vergütungsgruppe, die von der Bundesanstalt für Arbeit der Förderung zugrunde gelegt wurde, zu geringfügigen Abweichungen von der Vergütungsgruppe gekommen, die dem Mitarbeiter nach dem BAT-KF zustehen würde. Eine verbindliche Festlegung auf § 22 BAT-KF und damit auf die Allgemeine Vergütungsordnung hätte somit in einzelnen Fällen die Einstellung eines ABM-Mitarbeiters verhindert. Der Grundsatz der Gleichbehandlung macht es allerdings erforderlich, die Eingruppierung in den Fällen nach § 22 BAT-KF vorzunehmen, in denen die Arbeitsverwaltung diese Eingruppierung akzeptiert.

Die Arbeitsvertragsmuster sind ab sofort den Arbeitsverhältnissen mit ABM-Mitarbeitern, die neu angestellt werden, zugrunde zu legen.

Anlage 1

Muster

Arbeitsvertrag

§ 1

Herr/Frau _____
geboren am _____, wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab _____ für die Zeit bis zum _____, längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsverwaltung die Förderung einstellt, bei der Kirchengemeinde / dem Gesamtverband / dem Kirchenkreis im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) gemäß §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) als _____ im Angestelltenverhältnis angestellt.

§ 2

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Gemäß § 3 Buchst. d BAT-KF gelten die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung (BAT-KF) nicht für dieses Arbeitsverhältnis, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

(1) Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe _____ BAT-KF.

(2) Außerdem finden entsprechend Anwendung

a) folgende Bestimmungen des BAT-KF:
die Abschnitte II (Arbeitsvertrag), III (Allgemeine Arbeitsbedingungen), IV (Arbeitszeit), VII (Vergütung) — mit Ausnahme des § 36 Abs. 7 —, XI (Urlaub, Arbeitsbefreiung) — mit Ausnahme des § 50 — und XIV (Besondere Vorschriften) sowie § 38 (Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte) und § 54 (außerordentliche Kündigung),

b) folgende Bestimmungen in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung:
die Richtlinien über Zulagen an Angestellte vom 21. April 1971 und der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 AFG gekündigt werden

— ohne Einhaltung einer Frist, wenn das Arbeitsamt den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin abberuft,

— durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ohne Einhaltung einer Frist, wenn er/sie eine andere Arbeit findet.

(Siegel)

_____, den _____

_____
(Mitarbeiter/in) (Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

(Siegel)

_____, den _____

Anlage 2

Muster

Arbeitsvertrag

§ 1

Herr/Frau _____,
geb. am _____, wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab _____ für die Zeit bis zum _____, längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsverwaltung die Förderung einstellt, bei der Kirchengemeinde dem Gesamtverband dem Kirchenkreis im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) gemäß §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) als _____ im Arbeitsverhältnis angestellt.

§ 2

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die für die Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Bestimmungen gelten nicht, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

(1) Der Lohn richtet sich nach der Lohngruppe ... MTL II.

(2) Außerdem finden entsprechend Anwendung

a) folgende Bestimmungen der Richtlinien vom 13. November 1968 für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II):
— § 2 Nr. 3 bis 8,

— die Abschnitte II (Arbeitsvertrag), IV (Allgemeine Arbeitsbedingungen), V (Arbeitszeit), VI (Lohn) und VIII (Urlaub) sowie § 41 (Sozialzuschlag) und § 43 (Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen an Dritte) des MTL II,

b) folgende Bestimmungen in der für die Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung:

der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 und der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 AFG gekündigt werden

— ohne Einhaltung einer Frist, wenn das Arbeitsamt den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin abberuft,

— durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ohne Einhaltung einer Frist, wenn er/sie eine andere Arbeit findet.

(Siegel)

_____, den _____

_____

(Mitarbeiter/in) (Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

(Siegel)

_____, den _____

Sachbezugswerte für 1979

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 3. 1979
Az.: 11166/79 A 7 — 02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 106) den Wert der Sachbezüge aufgrund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr 1979 festgesetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung am 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 106) bekanntgemacht. Wir geben die Neufassung der Sachbezugsverordnung nachstehend bekannt.

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1979 (Sachbezugsverordnung 1979 — SachBezV 1979)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 390,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung und Beleuchtung	10 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	22 vom Hundert,
für Abendessen	22 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert,
und für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 390,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württenberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	325,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	355,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1979 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1979 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1979 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 3. 1979
Az.: 8545/C 17—11/4

Nachstehend werden die dem Landeskirchenamt vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen übersandten Richtlinien vom 8. 2. 1979 veröffentlicht. Im Vergleich zu den Richtlinien des Vorjahres haben sich gewisse Änderungen ergeben; insbesondere wird auf die Nr. 2.4. hingewiesen.

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen.

(Programm I/79)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 2. 1979 — II/B 3 — 32 — 01/79—

1. Zielsetzung

   Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Angesichts des bestehenden Mangels an Ausbildungsplätzen sollen Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben dazu beitragen, daß Jugendlichen, die ohne abgeschlossene Ausbildung geblieben sind, Ausbildungsplätze angeboten werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen.

Bei Ausbildung im öffentlichen Dienst — auch über den eigenen Bedarf hinaus — muß sichergestellt sein, daß der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung auch außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden kann; verwaltungsbezogene Berufe können daher nicht gefördert werden.

2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 1. 1. 1979 hinaus bereitstellen. Bezuschußt wird auch die erstmalige Einrichtung eines Ausbildungsplatzes.

(Allein die Neubesetzung eines Ausbildungsplatzes ohne Erhöhung des Gesamtbestandes der Ausbildungsplätze erfüllt nicht die Voraussetzung der Zusätzlichkeit.)

2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.

2.4 Auszubildende müssen Jugendliche

2.41 ohne schulformbezogenen Abschluß,

2.42 mit Abschlußzeugnis der Jahrgänge 1978 und früher, die bis jetzt keinen Ausbildungsplatz haben,

2.43 die einen schulformbezogenen Abschluß nach Abgang von der Schule nachgeholt haben,

2.44 mit Sonderschulabschluß

des Geburtsjahrganges 1959 und folgender Jahrgänge (1960, 1961 usw.) sein.

2.45 Eine Überschreitung der Altersgrenze ist unschädlich, soweit sie durch Wehr- oder Zivildienst bedingt ist.

2.5 Die Ausbildung kann entsprechend der Eignung dieser Jugendlichen erfolgen.

2.51 in anerkannten Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 b Handwerksordnung (HwO) (falls erforderlich, sind die entsprechenden Ordnungsmittel durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erlassen);

2.52 in allen sonstigen anerkannten Ausbildungsberufen.

2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. und 31. 12. 1979 beginnen.

2.7 Die Berufsausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen werden.

3. Umfang der Förderung

3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein monatlicher Zuschuß von 200,— DM für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt. In Höhe des Zuschusses kann gemäß § 24 b Einkommensteuergesetz die Berücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbetrages geltend gemacht werden.

3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Der Zuschuß ist nur mit meiner Zustimmung abtretbar oder verpfändbar.

3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

3.4 Werden Mittel aus dem Programm I/79 in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dem Programm II/79 ausgeschlossen.

3.5 Abweichungen von den Förderungsvoraussetzungen und von der Förderungshöhe sind nur mit meiner Zustimmung möglich.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse für das Haushaltsjahr 1979 sind schriftlich nur unter Verwendung von dem Antragsmuster entsprechenden Vordrucken (Anlage 1) **bis zum 31. Dezember 1979 der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes** zuzuleiten. Der jeweils zuständige Regierungspräsident entscheidet über die Anträge. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.

4.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, insbesondere ob

— ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist,

— es sich bei dem zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz tatsächlich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt.

Die zuständige Stelle kann — soweit erforderlich — vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

4.3 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag des Bewilligungsbescheides.
Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.

5. Rückzahlung von Zuschüssen

5.1 Der Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses richten sich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung — RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 — SMBl. NW. 631).

5.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen. Hat das Ausbildungsverhältnis nicht am 1. eines Monats begonnen bzw. nicht am letzten Tag eines Monats geendet, so erfolgt die Förderung nur anteilig.

5.3 Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle unverzüglich anzuzeigen.

6. Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landessubventionsgesetz

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die ohne Ausbildungsverhältnis geblieben sind.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

— alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,

— ferner alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung, das Belassen der Zuwendungen abhängig sind und die aus diesen Richtlinien, insbesondere den Nrn. 2, 4, 5 und aus den Nrn. 4.1—4.3, 9—11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hervorgehen,

— etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

7. Sonstiges

7.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß dem beiliegenden Muster (Anlage 2) nachzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Verwendungsprüfung gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

7.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und — soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen — dem Landesrechnungshof.

7.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1979 in Kraft. Mein RdErl. v. 11. 4. 1978 (MBl. NW S. 714) tritt mit Ausnahme von Nr. 5 außer Kraft.

gez. Dr. Riemer

Anmerkung
Die in Ziffer 4.1 und 7.1 der Richtlinien genannten Antragsmuster können bei Bedarf beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Hinweise zur Durchführung des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 2. 1979 — II/B 3 — 32 — 01/79 —

(Programm I/79)

Zu Nr. 2.1

Hierunter sind alle Ausbildungsstätten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu verstehen. Demgemäß sind auch Ausbildungsstätten in privaten Haushalten und im öffentlichen Dienst anzuerkennen. Bei einer Ausbildung im öffentlichen Dienst wird ein Anspruch auf Übernahme in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach Abschluß der Ausbildung nicht begründet.

Zu Nr. 2.2

Unter zusätzlichen Ausbildungsplätzen sind grundsätzlich diejenigen zu verstehen, die über den Bestand am 1. 1. 1979 hinausgehen.

Ausbildungsberufe gem. § 26 Berufsbildungsgesetz können in allen Stufen in die Förderung einbezogen werden.

Nicht gefördert werden kann die Besetzung eines Ausbildungsplatzes zur Erlernung eines zweiten Berufes außerhalb der Stufenausbildung. Dies gilt auch, wenn zwischen dem ersten und dem zweiten Beruf ein enger fachlicher Zusammenhang besteht.

Zu Nr. 2.41

Unter diesem Begriff ist der Abschluß zu verstehen, den der Jugendliche mit der Wahl der jeweiligen Schule angestrebt hat. Verläßt beispielsweise ein Gymnasiast die Schule ohne die angestrebte Qualifikation (Abitur), so ist er als Jugendlicher ohne schulformbezogenen Abschluß anzusehen.

Soweit während des Ausbildungsverhältnisses fehlende schulische Abschlüsse (z. B. Hauptschulabschluß an der Volkshochschule) nachgeholt werden, steht dies einer Förderung nicht entgegen. Für jugendliche Spätaussiedler besteht eine generelle Ausnahme hinsichtlich des schulformbezogenen Abschlusses.

Zu Nr. 2.42 und Nr. 2.43

Hierzu gehören auch die Jugendlichen, die sich mit schulformbezogenem Abschluß z. B. im Berufsvorbereitungsjahr oder im Berufsgrundschuljahr befinden.

Zu Nr. 2.43

Hierzu gehören sämtliche nachgeholten Schulabschlüsse.

Zu Nr. 2.44

Gefördert werden auch die Sonderschüler, denen mit Abschluß der 10. Klasse der Sonderschule der Hauptschulabschluß im Abschlußzeugnis zuerkannt wird.

Zu Nr. 2.45

Für jugendliche Spätaussiedler besteht eine generelle Ausnahme hinsichtlich des Alters.

Zu Nr. 3.2

Bei Übernahme eines Betriebes werden die Zuschüsse an den Übernehmenden weitergezahlt.

Zu Nr. 3.3

Hierunter sind alle Mittel aus öffentlichen Haushalten zu verstehen. Dies gilt auch für die Förderung durch die Arbeitsverwaltung gem. § 60 AFG.

Das Landesarbeitsamt wird seine nachgeordneten Dienststellen hierauf hinweisen. Die Entscheidung über die Förderungsart soll dem Antragsteller nach umfassender Beratung überlassen bleiben.

Zu Nr. 4.2

Eine Übersendung sämtlicher Antragsunterlagen (z. B. Berufsausbildungsvertrag, letztes Zeugnis) durch die zuständigen Stellen an die Regierungspräsidenten erscheint nicht geboten, da die zuständigen Stellen als Träger mittelbarer Staatsverwaltung die Anträge wahrheitsgemäß und vollständig zu prüfen haben. In Zweifelsfällen, in denen die Kenntnis sämtlicher Antragsunterlagen

jedoch nicht entbehrlich ist, ist eine Übersendung dieser Unterlagen durch die zuständigen Stellen geboten.

Zu Nr. 4.3

Zuständige Stellen für Heilhilfsberufe — Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer — sind die jeweiligen Kammern.

Nach Abstimmung mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind für die übrigen Heilhilfsberufe die Medizinalabteilungen bei den Regierungspräsidenten zuständig.

Zu Nr. 5.2

Wenn das Ausbildungsverhältnis nicht am 1. eines Monats begonnen hat bzw. nicht am letzten Tag eines Monats endet, nimmt das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum in Hagen eine spitze Berechnung des zu zahlenden Förderungsbetrages vor.

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß — KiStB —)

Vom 27. Oktober 1978

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABl. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1979 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Oktober 1978

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 31. Oktober 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D r. R e i ß

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1979

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 2. 1979
Az.: 7995/B 5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß — KiStB —) vom 27. Oktober 1978 (KABl. 1979 S. 79) haben anerkannt:

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. Dezember 1978 — Az.: IV B 2. 04-20 Nr. 4506/78 —
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 20. Februar 1979 — Az.: 2047 — 48 063 — 8 —,

   sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 8. Januar 1979 — Az.: 967 — 54 202/51 —.

Hinweis auf Feriensprachkurse

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 3. 1979
Az.: 9701/C 3-35/1

In den Sommersemesterferien 1979 werden nach den uns vorliegenden Informationen folgende Feriensprachkurse angeboten:

1. Evangelische Kirche von Westfalen
   Evangelische Kirche im Rheinland
   Sprachintensivkurs „Latein für Anfänger"
   15. 7. bis 6. 8. 1979 (in Bochum)
   Abschluß = Kleines Latinum
   Landeskirchenamt
   Postfach 2740
   4800 Bielefeld 1

2. Kirchliche Hochschule Bethel
   Hebräisch vom 30. 7. bis 3. 10. 1979
   Griechisch vom 30. 7. 1979 bis Mitte März 1980
   Verlauf: Griechisch I F vom 30. 7. bis 3. 10. 1979; Eingangsklausur für Kursus Griechisch II F, der das Wintersemester bis Mitte März umfaßt.
   Latein vom 30. 7. 1979 bis Mitte März 1980
   Verlauf: Latein I F vom 30. 7. bis 3. 10. 1979; Eingangsklausur für Kursus Latein II F, der das Wintersemester bis Mitte März 1980 umfaßt.
   Anmeldungen bis spätestens 20. Juni 1979 an
   Verwaltung der Kirchlichen Hochschule Bethel
   Postfach 130 140
   Remterweg 45
   4800 Bielefeld 13

3. Westfälische Wilhelms-Universität Münster
   Hebräisch vom 3. 9. bis 13. 10. 1979

Anmeldungen an
Westfälische Wilhelms-Universität
Fachbereich Evangelische Theologie
Der Dekan
Universitätsstraße 13—17
4400 Münster

Evtl. Rückfragen sollten unmittelbar an den Veranstalter gerichtet werden.

Genehmigung der Satzungsänderung des Gesamtverbandes Gelsenkirchen

Gemäß § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen — Verbandsgesetz vom 21. 10. 1965 / 16. 10. 1970/3. 11. 1977 — (KABl. 1977 S. 147 ff.) genehmigen wir den Beschluß der Vertreterversammlung vom 5. Juni 1978, Ziffer 3, wonach die nachstehenden Paragraphen der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen in der Fassung vom 18. 1. 1971 (KABl. S. 61) folgenden Wortlaut erhalten:

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes des Gesamtverbandes
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Gesamtverbandes
3. 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter 2 Pfarrer
4. den Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden oder deren Stellvertreter
5. den Vertretern der Verbandsgemeinden

   Ev. Kirchengemeinde Buer
   Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen
   Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle
   Ev. Kirchengemeinde Buer-Hassel „Lukas"
   Ev. Kirchengemeinde Buer-Hassel „Markus"
   Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich
   Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven
   Ev. Kirchengemeinde Bulmke
   Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen
   Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck
   Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst
   Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf
   Ev. Kirchengemeinde Hüllen
   Ev. Kirchengemeinde Resse
   Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark
   Ev. Kirchengemeinde Rotthausen
   Ev. Kirchengemeinde Schalke
   Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid
   Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld
   Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop
   Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe

   und zwar

   für 1 und 2 Gemeindepfarrstellen 1 Mitglied des Presbyteriums als Verbandsvertreter

   für 3 und 4 Gemeindepfarrstellen 2 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter

   für 5 und 6 Gemeindepfarrstellen 3 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter

   für 7 und 8 Gemeindepfarrstellen 4 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter

   für 9 und 10 Gemeindepfarrstellen 5 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter

   für 11 und 12 Gemeindepfarrstellen 6 Mitglieder des Presbyteriums als Verbandsvertreter

   Für die Verbandsvertreter sind gleichzeitig deren Stellvertreter zu benennen.

   Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein weiterer Vertreter zu bestellen.

§ 7

Der Verbandsvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
3. fünf weiteren Mitgliedern, darunter 2 Pfarrer

Der Vorsitzende des Vorstandes des Gesamtverbandes muß ein Pfarrer sein.

Die Mitglieder des Vorstandes zu Ziffer 1—3 werden von den in § 4 und 5 genannten Mitgliedern der Verbandsvertretung aus ihren Reihen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Auf die Verhandlungen des Vorstandes sowie allgemein auf die Geschäftsführung, Verwaltung und die Verhandlungen des Verbandes und seiner Organe finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen sowie die Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

Insbesondere gelten für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane Artikel 67 KO und für die Abstimmungen Artikel 69 KO sinngemäß.

§ 15

(2) Die Verbandsgemeinden erhalten gem. § 2 Abs. 2 der Errichtungsurkunde Kirchensteuern im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung der Gemeinsamen Kirchensteuerverteilungsstelle nach folgenden Maßstäben:

a) die Mittel für die Besoldung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Prediger, Predigerinnen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst nach dem tatsächlichen Bedarf
b) einen Pauschalbetrag für jede Verbandsgemeinde

c) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle
d) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied
e) einen Zuschuß zu den Eigenleistungen für den Betrieb von Kindergärten nach dem Kindergartengesetz

(3) Die Höhe der Beträge zu Ziffer b—e werden durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Verbandsgemeinden wie folgt berücksichtigt:

a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
b) Über die Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Kirchenvermögen entscheidet die Verbandsvertretung.

§ 18
entfällt

Bielefeld, den 16. November 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dr. Begemann

Az.: 25709/Gelsenkirchen Ges. Vbd. 1

Satzung für die Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford

§ 1

Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält zur Ausbildung hauptberuflicher Kirchenmusiker eine Kirchenmusikschule, die von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelisch-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mitgetragen wird. Weitere evangelische Kirchen in Deutschland können ihre Beteiligung vereinbaren.

Die Kirchenmusikschule führt bis auf weiteres den Namen

„Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford".

Ihr Sitz ist Herford.

§ 2

Die Rechte und Pflichten, die die Evangelische Kirche von Westfalen als Rechtsträgerin hat, werden durch deren Leitungsorgane wahrgenommen.

§ 3

Die Ausbildung an der Landeskirchenmusikschule geschieht auf der Grundlage des Evangeliums. Mitte und Ziel der musikalischen Ausbildung ist der Gottesdienst.

Das Aufnahmeverfahren und die Durchführung der Studiengänge werden in einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Studienordnung geregelt.

§ 4

Zur Beratung der Kirchenleitung und zur Mitwirkung bei der Leitung der Landeskirchenmusikschule wird nach Maßgabe der mit den beteiligten Kirchen bestehenden Vereinbarungen ein Kuratorium gebildet.

Dem Kuratorium gehören drei Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen und jeweils ein Vertreter der anderen beteiligten Kirchen an. Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet einen Vertreter. Der Direktor und der Studienleiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Das Kuratorium wählt einen westfälischen Vertreter zum Vorsitzenden. Sein Stellvertreter soll einer der beteiligten Kirchen angehören. Das Kuratorium wird für jeweils vier Jahre gebildet.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Besetzungsfällen den Direktor, den Studienleiter und die zu berufenden Dozenten und Lehrbeauftragten vorzuschlagen,
b) die Studienordnung zu beraten und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verabschiedung vorzuschlagen,
c) die beteiligten Kirchen bei der Erstellung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für A- und B-Kirchenmusiker zu beraten,
d) über Fragen der Schulordnung zu beschließen,
e) über alle Fragen der Ausbildung zu beraten und im Rahmen der Studienordnung der Landeskirchenmusikschule Weisungen zu erteilen,
f) den Haushalts- und Stellenplan zu beraten und dem Landeskirchenamt zur Einholung der Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Der Direktor leitet die Landeskirchenmusikschule. Ständiger Vertreter des Direktors ist der Studienleiter.

Der Direktor ist Vorgesetzter der Dozenten, Lehrbeauftragten und Mitarbeiter der Landeskirchenmusikschule. Er regelt den inneren Betriebs- und Schulablauf im Rahmen der geltenden Ordnungen.

Der Direktor schlägt dem Kuratorium die zu berufenden Dozenten nach Anhörung des Dozentenkollegiums vor. Folgt das Kuratorium nicht dem Votum des Direktors, so ist der Kirchenleitung zugleich mit dem Vorschlag nach § 4 Abs. 3 a die Stellungnahme des Direktors mitzuteilen.

Die Kasse der Landeskirchenmusikschule wird von der Verwaltung des Kirchenkreises Herford geführt. Diese hat die Jahresrechnung aufzustellen und dem Kuratorium sowie dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzulegen.

Das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen prüft die Jahresrechnung und berichtet dem Kuratorium sowie dem Landeskirchenamt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 14. März 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Schmitz

Az.: 7684 IV/D 26-01

Neudruck des revidierten Agenden-Teils II/2 der Evangelischen Kirche der Union

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 4. 1979
Az.: C 7 — 12

Nachdem die drei westlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union auf ihren Landessynoden der von der Evangelischen Kirche der Union beschlossenen Revision von Agende II/2 zugestimmt haben, ist der betreffende Teilband nunmehr unter dem Titel „Ordination und Einführung" vom Luther-Verlag veröffentlicht.

Der Preis beträgt DM 24,—.

Es handelt sich um kirchenrechtlich verbindliche neue Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung. Die Änderungen gegenüber den bisherigen Gottesdienstordnungen sind zum Teil erheblich. Da gerade in diesem Teil der Agende die Verbindlichkeit gottesdienstlichen Handelns in unserer Kirche besonders zum Ausdruck kommt, halten wir es für notwendig, daß jede Gemeinde in den Besitz der Agende kommt. Diese ist, wie auch die bisherige Agende, im Buchhandel zu erwerben.

Predigttext für den Schlußgottesdienst des 18. Deutschen Evangelischen Kirchentages

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 10. 1978
Az.: 36106/C 2-21

Der 18. Deutsche Evangelische Kirchentag wird vom 13. bis 17. Juni 1979 in Nürnberg unter der Losung „Zur Hoffnung berufen" durchgeführt. Der Kirchentagssonntag ist demnach der 17. Juni 1979, erster Sonntag nach Trinitatis. Als Predigttext für die Schlußversammlung in Nürnberg an diesem Tag ist im Anschluß an die Losung Römer 5, 1 bis 5 vorgesehen.

Am 13./14. September 1978 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen, diesen Kirchentagstext für den Gebrauch in den Gemeinden an dem angegebenen Sonntag freizugeben und ihn den Schwestern und Brüdern im Predigttext zu empfehlen.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Niederschelden, die im Bereich des Siegbogens südlich der in § 2 näher beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Eiserfeld umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze beginnt im Osten am Schnittpunkt der Sieg mit der nördlichen Hochspannungsleitung der RWE. Sie wendet sich von hier nach Südwesten, übernimmt den südlichen Begrenzungsweg des Friedhofes, hält die eingeschlagene Richtung bei bis zur Sieg, wobei die Bühlstraße nördlich der Häuser Nr. 77 und 82 überquert wird.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Februar 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Schmitz

Az.: 1433/A5-05 Niederschelden-Eiserfeld

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt Bielefeld — vom 1. Februar 1979 vollzogene Umpfarrung von Gemeindemitgliedern aus der Ev.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden in die Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 12. Febr. 1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(L. S.) Meinel

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ohle in den Ortschaften Affeln und Altenaffeln werden in die Evangelische Kirchengemeinde Neuenrade umgepfarrt.

b) Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Neuenrade und Ohle wird in

diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Städte Plettenberg und Neuenrade (Stand: 1. 1. 1978) festgesetzt.

§ 2

a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade, die auf dem Gebiet der Stadt Werdohl ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Werdohl umgepfarrt.
b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl, die im Bereich der Stadt Neuenrade ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Neuenrade umgepfarrt.
c) Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Neuenrade und Werdohl wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Städte Neuenrade und Werdohl (Stand: 1. 1. 1978) festgesetzt.

§ 3

a) Die Gemeindeglieder, die jetzt oder künftig südlich des Wohnplatzes Kesberg auf dem Gebiet der Stadt Balve ihren Wohnsitz haben, werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade in die Evangelische Kirchengemeinde Balve umgepfarrt.
b) Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Neuenrade und Balve wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Städte Balve und Neuenrade (Stand: 1. 1. 1978) festgesetzt.

§ 4

a) Die Gemeindeglieder, die jetzt oder künftig im Bereich des zur Stadt Altena gehörenden Orgelberges ihren Wohnsitz haben, werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenrade in die Evangelische Kirchengemeinde Dahle umgepfarrt.
b) Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Dahle und Neuenrade wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Städte Altena und Neuenrade (Stand: 1. 1. 1978) festgesetzt.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Januar 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 48518/A5—05 Neuenrade

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt Bielefeld — vom 10. Jan. 1979 vollzogenen Umpfarrungen im Bereich der evangelischen Kirchengemeinden Neuenrade, Ohle, Werdohl und Balve, Dahle werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 7. Februar 1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(L. S.) Meinel

G.Z.: 44.II.5

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Evangelische Krankenstiftung
zu Burgsteinfurt

in Burgsteinfurt als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 22. März 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 8777/B 4—29

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Gotteshütte

in Porta-Westfalica als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 22. März 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 7972/B 4—28

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977

(KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Evangelische Stiftung Ummeln

in Bielefeld-Brackwede als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 7. Februar 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 48236/B 4—26

Friedhofs- und Bestattungsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 3. 1979
Az.: 5414/78/A 9—01

Das in 25 Jahren Praxis bewährte, in den letzten Jahren leider vergriffene, „Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts" von Dr. Jürgen Gaedke ist nunmehr in der vierten, überarbeiteten Auflage beim Carl Heymann Verlag KG, Köln-Berlin-Bonn-München, wieder erschienen.

Die überarbeitete Neuauflage berücksichtigt die umfangreiche Gesetzgebung der letzten Jahre, insbesondere die weitere Entwicklung der Rechtsprechung, bringt in der anhängenden Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts auch die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen zum Ausdruck.

Als unentbehrlicher Ratgeber gehört die Neuauflage des Handbuches in die Hand der in den Kirchengemeinden und in den Kreiskirchenämtern mit der Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe beauftragten Sachbearbeiter, wie in die Hand der in den Friedhofsausschüssen mit der Leitung Beauftragten.

Die Anschaffungskosten sind auf die Friedhofskasse zu übernehmen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Vlotho wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Februar 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 4135/Vlotho VI/2

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 21. März 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 36209 II/Barkhausen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 21. März 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 47636 II/Holsen-Ahle 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 19. März 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Martens Dr. Begemann

Az.: 4137/Greven 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Februar 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 43531/Höntrop 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Halle am 13. November 1978 vollzogene Wahl des Pfarrers Werner Schmeling, Halle, zum Superintendenten des Kirchenkreises Halle;

die von der Kreissynode Lünen am 5. Februar 1979 vollzogene Wahl des Pfarrers Klaus Nottebaum, Lünen, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Lünen.

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1979 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament: Der Beitrag Rudolf Bultmanns zur alttestamentlichen Hermeneutik.

Neues Testament: Schöpfung und Erlösung in Röm. 8, 18—25. Überlegungen zu einer neutestamentlichen Schöpfungstheologie.

Kirchengeschichte: Die Bedeutung der Mystik für Luther

Systematische Theologie: Das Verständnis des kirchlichen Amtes und die gegenseitige Anerkennung der Ämter.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1979 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Der Christ und das Geld: Kollekte und Opfer
2. Das Beten mit Kindern im Kindergartenalter
3. Konfirmation — was ist das? Einführungsvortrag für Konfirmanden-Eltern.

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Bauer, Frank; Budde, Burkhard; Burg, Hartmut; Damme, Robert; Gera, Helmut; Halama, Udo; Hamer, Hans-Joachim; Heisig, Dieter; Hökker, Rüdiger; Kandzi, Heinrich; Knefelkamp, Harald; Kükenshöner, Kurt; Leichsenring, Renate; Lichterfeld, Roland; Lütge, Michael; Marks, Hartmut; Marten, Gisela; Martin, Jügen; Pellinger, Margarete; Raschick, Gerd; Rauer, Manfred; Ritz, Hans-Joachim; Rother, Jenz; Schnurr, Rüdiger; Schulze, Werner; Stille, Wolfram; Weidner, Barbara; Werschkull, Christiane; Werschkull, Giselher; Zinke, Ulrich.

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol. Bleckmann, Ingo; Bußmann, Udo; Fischer, Peter Michael; Geile, Kerstin; Rothe, Heinrich; Sturm, Renate.

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Dr. Benedict, Hans-Jürgen; Brandl, Klaus-Peter; Duncker, Gerhard; Fuchs, Erhardt; Funke, Christoph; Horstmeier, Volker; Imhoff, Gottfried; Kenter, Paul-Gerhard; Paehl, Johannes; Peters, Klaus; Scheffler, Peter; Scheib, Heinrich; Schopp, Wolfgang; Steinhoff, Jürgen; Westhoff, Martin.

Darüber hinaus wurden in den Hilfsdienst berufen:

Gringel, Manfred; Dr. Schmitt, Rainer; Tielker, Johannes.

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Vikarin Gsänger, Almut; Ostermann, Monika.

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

Ahlers, Jürgen am 19. 11. 1978 in Gütersloh;

Behrendt, Gerd am 28. 1. 1979 in Altena;

Burgdörfer, Hartwig am 5. 11. 1978 in Bochum;

Dittmer, Jürgen am 5. 11. 1978 in Castrop-Rauxel;

Dittrich, Hans-Hermann am 18. 2. 1979 in Rahden;

Filthaus, Norbert am 10. 12. 1978 in Gelsenkirchen;

Frische, Detlef am 22. 10. 1978 in Bochum-Harpen;

Führer, Arnold am 17. 12. 1978 in Unna-Massen;

Grote, Alfred am 10. 12. 1978 in Bönen;

Held, Fritz-Günter am 26. 11. 1978 in Gelsenkirchen-Bulmke;

Hillnhütter, Friedemann am 29. 10. 1978 in Krombach;

Klant, Ulrich am 18. 2. 1979 in Wattenscheid-Höntrop;

Klein, Horst am 5. 11. 1978 in Neunkirchen;

Krefis, Bernd am 5. 11. 1978 in Gelsenkirchen;

Krumm, Helmut am 10. 12. 1978 in Erndtebrück;

Kuschnik, Lothar am 3. 12. 1978 in Bottrop-Fuhlenbrock;

Neumann, Hartmut am 28. 1. 1979 in Herford;

Posner, Werner am 21. 1. 1979 in Bochum;

Riewe, Karl am 29. 10. 1978 in Dortmund;

Riewe, Wolfgang am 25. 2. 1979 in Hennen;

Schildmann, Johannes am 10. 12. 1978 in Bottrop;

Tiemann, Dieter am 15. 10. 1978 in Dülmen;

Weber, Ludwig am 11. 2. 1979 in Gelsenkirchen-Horst;

Wöhrmann, Klaus am 18. 2. 1979 in Recklinghausen-Hochlarmark;

Wolf, Bernward am 10. 12. 1978 in Bottrop;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

Broszeit, Helga am 29. 10. 1978 in Haltern;

Held, Margret am 26. 11. 1978 in Gelsenkirchen-Bulmke;

Niebuhr, Annette am 29. 10. 1978 in Heepen;

die Kandidaten des Predigeramtes

Dombrowski, Klaus am 24. 9. 1978 in Buer-Hassel;

Hofmann, Dieter am 4. 3. 1979 in Siegen;

Strasdas, Reinhard am 8. 10. 1978 in Lerbeck;

sowie

Heindrich, Jutta, Diakonisse, am 17. 12. 1978 in Minden;

Hugo, Cornelia am 14. 1. 1979 in Recklinghausen.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Hans-Jochen Schwabedissen, Gladbeck, sind die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Berufen sind:

Pfarrer Volker Awolin, Ev. Kirchengemeinde Braunschweig-Melverode (Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig), zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor Horst Knieper zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Iserlohn (9. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Friedhelm Krüger zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Reinhard Linke, Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spradow (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Friedrich Meyer zu Hörste, Ev. Kirchengemeinde Grebendorf (Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck), zum Pfarrer der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Peter Mißfeld, Ev. Kirchengemeinde Schwerte, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Karl-Heinz Müller, Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel b. Bielefeld — Zionsgemeinde — (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Panka zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wersen-Büren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Jacobus Pannekoek, Ev. Kirchengemeinde Burbach, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Schanzmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ende (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Frank Sichau zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Jochen Wienekke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Milspe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor Dr. theol. Christof Windhorst zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer i. W. Dr. phil. Reinhold Lindner, Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland in Stuttgart.

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Michael Kleßmann, infolge Berufung zum Kirchenbeamten

der Anstaltsgemeinde Bethel (Zionsgemeinde) — Kirchliche Hochschule —;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Gottfried Nebe, Ev. Kirchengemeinde Nierenhof, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Dr. theol. Helmut Flender, Ephorus des Predigerseminars der Ev. Kirche von Westfalen in Soest, infolge Berufung in den Dienst des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland in Stuttgart;

Pfarrer Heinrich Göckenjan, Kirchenkreis Bochum (4. Pfarrstelle), infolge Berufung in den Dienst des Kirchlichen Außenamtes der Ev. Kirche in Deutschland;

Pfarrer Jelle Folkert van der Kooi, Kirchenkreis Paderborn (1. Pfarrstelle), infolge Berufung in den Dienst der Kirchlichen Hochschule Bethel;

Pfarrer Klaus Zöller, Gemeindedienst für Weltmission — Region östliches Westfalen —, infolge Berufung in den Dienst des Ev. Missionswerkes in Südwestdeutschland in Stuttgart.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Gerhard Böhle, Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. März 1979;

Pfarrer Karl Hebenstreit, Pfarrer der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. März 1979;

Pfarrer Walter Schlick, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. April 1979;

Pastor Hugo Schulz, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. März 1979;

Pfarrer Erich Tomczak, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 1979.

Verstorben sind:

Pfarrer Karl-Heinz Brink, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 21. Januar 1979 im Alter von 48 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Dienemann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, am 7. Februar 1979 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer Christoph Horstmeier, Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, am 5. Februar 1979 im Alter von 41 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brakkel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberlübbe-Rothenuffeln, Kirchenkreis Minden;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst, Kirchenkreis Lübbecke;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;

7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehdem, Kirchenkreis Lübbecke;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh;

c) Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burbach.

Ernannt sind:

Studienrat i. K. Friedrich von Behren, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Diethard Distler, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat z.A.i.K. Wolfgang Gülle, Evangelisches Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat z.A.i.K. Dr. Fritz Hartmuth, Ökumenisches Studienwerk e. V. Bochum, zum Stu-

dienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat z.A.i.K. Karl Klein, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat i. K. Wolfgang Köhn, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrätin z.A.i.K. Dr. Christine Kraft, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat i. K. Ernst Friedrich Künkler, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrätin i. K. Dr. Dorothea Langewellpott, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst;

Studienrat i. K. Gerd-Heinrich Niemeyer, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat i. K. Karl-Heinz Reichardt, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrätin i. K. Ute Reuter, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst;

Studienrat z. A. Friedrich Schepsmeier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat i. K. Martin Schlapbach, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat z. A. Siegfried Springhorn, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat i. K. Hermann Tebbe, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat Lothar Walter, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat i. K. Wilfried Weiß, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrätin i. K. Beatrix Winter, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ulrich Ebke, Im Twehlen 12, 4980 Bünde;

Wolfgang Lüschen, Am Esch 12, 2906 Wardenburg III.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Marianne Baum, Hubenfeldstraße 40, 5900 Siegen 32;

Detlev Braas, Overbergstraße 71, 4350 Recklinghausen;

Magdalene Jeschio, Hombecker Weg 24, 4630 Bochum;

Martin Leißner, Hannoversche Str. 29, 3220 Ahlfeld/Leine.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Christine Backer, Muckumer Straße 39, 4980 Bünde;

Gerhard Ganter, Rauendahlstraße 51, 5810 Witten-Bommern;

Lore Goes geb. Potthoff, Dorfstraße 3, 4320 Hattingen;

Klaus Hansen, Kattenstraße 9, 4630 Bochum;

Gudrun Hellmiß, Zum Amtswald 47, 5860 Iserlohn;

Karin Keipert geb. Gießmann, Hustadtring 37, 4630 Bochum 1;

Reinhard Klose, August-Bebel-Straße 19, 2970 Emden;

Wernfried Lahr, Am Bremkamp 24, 4630 Bochum;

Elke Rosemann, Remterweg 24, 4800 Bielefeld 13;

Christel Rosenthal geb. Höse, Hattinger Straße 379, 4630 Bochum;

Christine Wecken, Heerstraße 19, 3205 Bokkenem 2.

Stellenangebote:

Die Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid sucht zum baldigen Dienstantritt einen A-Kirchenmusiker als Organist und Chorleiter. Mit der Stelle ist die Funktion des Kreiskirchenmusikwartes des Kirchenkreises Lüdenscheid verbunden. Organistendienste auf dem Friedhof sind nur ausnahmsweise erforderlich. Erwartet wird Engagement und Initiative in allen Aufgabenbereichen. Es steht eine Führer-Orgel III/42 (Baujahr 1964—1968) zur Verfügung. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich. Die Kreisstadt Lüdenscheid (75.000 Einwohner) ist Mittelpunkt des Märkischen Sauerlandes mit urbanen Städten, lebendigen Gemeinden und hohem Freizeitwert. Alle Schularten am Ort. Bewerbungen werden erbeten an das Kreiskir-

chenamt Lüdenscheid, Hohfuhrstraße 34, 5880 Lüdenscheid; Tel. (0 23 51) 2 50 01.

Im Diakonischen Werk Dortmund ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines Abteilungsleiters für die Beschaffung öffentlicher Mittel im Bereich der Sozialen Dienste, der Diakoniestationen und für Maßnahmen der Jugendarbeit zu besetzen. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), der (die) nach Möglichkeit die zweite (kirchliche) Verwaltungsprüfung abgelegt hat und sich in der diakonischen Arbeit auskennt. Die Bezahlung erfolgt nach BAT/KF. (IV a) Bewerbungen sind zu richten an das Diakonische Werk, Rolandstr. 10, 46 Dortmund 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Predigtstudien für das Kirchenjahr 1979", Zur Perikopenreihe I; 2. Halbband, Hrsg. P. Krusche, D. Rössler u. Roman Roessler. 186 S., geb., 29,— DM, Kreuz Verlag, Stuttgart.

Obgleich nicht so viele Änderungen bei den Perikopentexten vorgenommen worden sind, sind die bekannten Predigthilfen doch mit Neubearbeitungen erschienen. Offenbar sind die Herausgeber der Meinung, daß sich die Predigtsituation so geändert hat, daß dies erforderlich war. Am verständlichsten ist dies bei den Predigtstudien, weil sie sich ganz besonders viel Mühe geben, die Situation des Hörers zu bedenken und auf ihn so zuzugehen, daß er sich getroffen fühlen kann, auch wenn er der kirchl. Tradition ferner gerückt ist und vielleicht neu zu fragen beginnt. Damit hängt gewiß auch zusammen, daß die Motivation zur Aktivität des einzelnen und der Gemeinde auf geistlichem und ethischem Gebiet aufs Ganze gesehen stärker betont ist, als in den anderen Predigthilfen. Der Dialog zwischen den Bearbeitern gibt immer wieder anregende Impulse, wozu auch die zustimmenden und ablehnenden Inhaltsangaben wesentlicher Teile gedruckter Predigten gehören. Unwillkürlich nimmt der Leser an der Diskussion teil, besonders dann, wenn er anderer Meinung als der Bearbeiter ist. Erregend nachzulesen und Anlaß, die eigene Reaktion zu bedenken, ist die Rundfunkpredigt über Matth. 5, 38—48 am Reformationsfest. Es war der Tag, an dem das Ultimatum der Schleyer-Entführer ablief, und die Predigt in der Nacht völlig neu konzipiert und den Menschen, die angstvoll und hoffend, zornig und verzweifelt an ihren Rundfunkgeräten saßen, zugesprochen wurde. Der Rezensent kann seine Bewunderung nicht versagen. G. B.

„Neue Texte für den Gottesdienst", Heft 1; Kollektengebete, 27 S., Heft 2: Fürbittengebete, 35 S., Lutherhaus Verlag, Hannover, 1978, je 2,50 DM.

Es gibt zwar unter den vielen neuen Gebetssammlungen viele, in denen auch gute Eingangsgebete für den Gottesdienst enthalten sind, aber nur wenige, die den Namen „Kollektengebete" verdienen, d. h. in knapper, in der Liturgie gut hörbarer Form ein einziges Gebetsanliegen, das vom Kirchenjahr und seinen Lesungen mitbestimmt ist, formulieren. Dies ist in dem angezeigten Heft vorzüglich gelungen. Es werden auch mehrere Abschlußformeln angeboten. Bei den Fürbittengebeten bemerken die Verfasser bescheiden, daß sie nur wenige Jahre gebraucht werden sollten, weil sie inhaltlich sehr zeitgebunden sind. Sie zeichnen sich durch klare, unpathetische Sprache aus und können von jedem Hörer aufgenommen werden. Sie sind thematisch geordnet, aber nicht so eng gefaßt, daß sie nicht mehrere Male hintereinander gebraucht werden könnten, was sehr zu empfehlen ist. G. B.

R. Italiander, **„Indonesiens verantwortliche Gesellschaft"**, Verlag der Ev. luth. Mission, Erlangen, 1976, 384 S., 28,— DM.

Der vor allem im fernöstlichen Bereich ausgewiesene Völkerkundler legt eine Sammlung gewichtiger Aufsätze aus der säkularen und kirchengeschichtlichen Vergangenheit und Gegenwart vor. Es lohnt sich, die ausführlichen Hinweise auf die verschiedenen Verfasser zu lesen: Minister, Jesuiten, Mitglieder des Christenrates in Indonesien und der Ökumene, Muslime, deutsche und amerikanische Dozenten, einheimische Schriftsteller, Pfarrer, Ärzte und Diplomaten. Entwicklungsprobleme werden ebenso behandelt wie solche der Kunst. Die stammesbezogenen kirchlichen Ausprägungen finden ihre Darstellungen neben den Problemen islamischer Innenpolitik. Weil viele westfälische Gemeinden seit über einem Jahrhundert besondere Beziehungen zu Indonesien haben, sei auf diese Veröffentlichung nachdrücklich hingewiesen. G. B.

H. Bürkle, **„Theologische Beiträge aus Papua Neuguinea"**, Verlag der Ev. luth. Mission, Erlangen, 1978, 352 S., 24,— DM.

Wie zu Indonesien so bestehen auch zu Neuguinea alte Missionsbeziehungen westfälischer Gemeinden, wenn auch mehr zu dem Westteil der großen Insel. Aber da es im wesentlichen um gleiche Menschen mit ihren Vorstellungen vom Leben und seinen metaphysischen Hintergründen, seinen Ängsten und Hoffnungen, seiner individuellen und soziologischen Ethik und nicht zuletzt seinen Einbindungen in die Familien einschließlich magischer Praktiken geht, werden die Aufsätze dieser Sammlung auf mannigfaches Interesse stoßen. Der Herausgeber, Missionswissenschaftler in München, erklärt in einer sehr lesenswerten Einleitung seine Absicht. Es geht ihm nicht nur um Anliegen der Mission, sondern „wie können die Erträge der Arbeit in Papua Neuguinea fruchtbar gemacht werden für die Heimatkirche". Dort stimmen die Proportionen zwischen Gemeindeleben der Basis und der übergemeindlichen Struktur noch. So können uns geistliche und theologische Impulse aus dieser Kirche zukommen. Die junge Kirche gewinnt nicht nur ihre eigenständige Gestalt, sondern findet auch ihren spezifischen Frömmigkeitsausdruck, in dem

ihr kulturelles Erbe zum Tragen kommt. In Aufsätzen über die „Realität des Unwirklichen" und die Cargo Kulte sowie dem Traum vom Glück, die Erfahrung mit der Macht, den Einfluß der Sprache und soziologischer Gliederungen bis hin zum papuanischen Festzyklus, gewinnt der Leser ein sehr anschauliches Bild der dortigen Verhältnisse und den Mühen der Mission, bei denen auch frustrierende Enttäuschungen nicht verschwiegen werden. G. B.

Ernesto Cardenal, **„Das Evangelium der Bauern von Solentiname"**, Gespräche über das Leben Jesu in Lateinamerika, mit einem Vorwort von D. Johannes Schlingensiepen, Bd. 1, 255 S., 3. Auflage, 1977, Jugenddienst Verlag, Wuppertal, 19,80 DM.

Das ist ein erstaunliches Buch, das man zunächst mit steigender Bewunderung und dann mit Beschämung liest. So einfach und konkret müßte man auch das Evangelium predigen können, wenn man es mit Menschen zu tun hat, die wir in unseren Gottesdiensten nur so selten erreichen. Es sind Landarbeiter, einfache Frauen und Mädchen, die sich sonntags im Haus des Dichters auf einer kleinen Insel in Nicaragua versammeln, um das Evangelium zu besprechen und zu bedenken, das sie sich vorlesen. Cardenal hat diese Gespräche auf Tonband aufgenommen und die wesentlichsten Bemerkungen festgehalten. Man kann nur staunen, wie die Hörer das Evangelium in seiner Tiefe erfassen und auf ihre Alltagswirklichkeit beziehen, nicht anders als die Fischer und Zöllner zur Zeit Jesu. Wer so hautnah predigen könnte! Im Oktober 1977 besetzten die Truppen des berüchtigten Diktators, der im Herbst 1978 einen Aufstandsversuch blutig und grausam unterdrückte, das Dorf, verhafteten und töteten die Bauern und zerstörten die Einrichtungen. Seitdem lebt der Dichter im Exil. G. B.

C. Contzen, H. Schulz, **„Ein neuer Himmel - Eine neue Erde"**, Vom Zusammenleben der Menschen und von ihren Hoffnungen, 88 S., Jugenddienst Verlag, Wuppertal, 1978, 19,80 DM.

Über das Ziel ihrer Brasilienfahrt schreiben die Verfasser: „Unsere Suche galt Menschen und Situationen, die als Zeichen der Hoffnung gelten können. Mitgebracht haben wir Fotos und Texte, die belegen, daß Liebe zur Phantasie befähigt — auch und gerade mitten in scheinbarer Hoffnungslosigkeit." Bezaubernde, großformatige Farbbilder (20 x 31 cm) stehen neben solchen entsetzlichen Elends, geschändeter Natur und hart arbeitender Menschen. Dazu stehen kurze Texte: Berichte, Dichterworte, Überlegungen, Reportagen; belehrend, erregend, beschämend, tröstend. Alles in allem ein gelungener Versuch, uns die Wirklichkeit Brasiliens bedrängend erfahren zu lassen. G. B.

R. Siebert, **„Alltag unter Palmen"**, Bilder und Geschichten aus Afrika und Asien, 61 S., Jugenddienst Verlag, Wuppertal, 1978, 8,— DM.

Ein freundliches Buch, mit seinen Bildern und flott erzählten kleinen Erlebnissen. So scheint es wenigstens zunächst. Aber je mehr man liest, um so bitterer wird der Geschmack auf der Zunge. Und weil die Geschichten so anschaulich aus dem Leben berichten, kann man sie so schnell nicht vergessen, und jedes Mal, wenn man sich an sie erinnert, bohrt sich der Stachel etwas tiefer in das verwundete Gewissen. Es macht keinen Spaß mehr, Wohlstandseuropäer zu sein. G. B.

Kasturi Sreenivasan, **„Nur eine Hand voll Erde"**, Roman aus Indien, Verlag der Ev. luth. Mission, Erlangen, 1978, 236 S., DM 14,80.

Der Verfasser, von Beruf Textilforscher und Sozialwissenschaftler, läßt uns in seinem Roman den indischen Menschen in seiner Andersartigkeit gegenüber dem Abendländer viel besser erkennen und verstehen, als es eine wissenschaftliche Abhandlung vermöchte. Anhand eines großen Dammbaus im Inneren Indiens, der das Land vor Dürre und Regenflutkatastrophen bewahren soll, stellt uns der Dichter die verschiedenartigsten Menschen in ihren gesellschaftlichen Rangordnungen vor Augen. Unter ihnen stellt ein armer Bauer die Zentralfigur dar, der in seinem religiös meditativen Geprägtsein zwar in seinem Beruf und in seiner Rolle als Familienoberhaupt scheitert, aber schließlich ohne sein bewußtes Zutun in die Rolle eines Heiligen geschoben wird. Am Ende wird ihm sogar ein Tempel gebaut, in dem die Menschen inmitten in der sie überrollenden technisierten Welt eine metaphysische Heimat finden, die sie mit den Urgründen des Lebens verbunden bleiben läßt. Das Buch vermittelt uns nicht nur die Bekanntschaft mit einem in seiner Heimat hoch geehrten Dichter, sondern auch mit einer Geisteswelt, die unsere technische Allmachtsgläubigkeit, Fortschrittsbegeisterung und Wohlstandssehnsucht als Daseinserfüllung fragwürdig macht. G. B.

Eduardo Galeano, **„Die offnen Adern Lateinamerikas"**, Die Geschichte eines Kontinents von der Entdeckung bis zur Gegenwart. Erweiterte Neuauflage, Hammer Verlag, Wuppertal, 1978, 312 S., 18,— DM.

„Wir haben keine Zeit zu verlieren", Lateinamerikanische Autoren im Exil, Hrgb. J. Vera und H. G. Schmidt, Hammer Verlag, Wuppertal, 1978, 92 S., 10,— DM.

Beide Bücher haben unmittelbar nicht mit Theologie und Religion zu tun. Aber spätestens seit dem Papstbesuch in Mexiko und der lateinamerikanischen Bischofskonferenz in Puebla kann der Zusammenhang von Glaube und sozialer Struktur nicht mehr übersehen werden. Wir Deutsche sind nicht nur wirtschaftlich sehr eng mit Südamerika verbunden, sondern vor allem auch durch diakonische Verflechtungen. Viele Entscheidungen auf der Tagung des Weltrates der Kirchen auf Jamaika werden verständlich vor dem Hintergrund lateinamerikanischer Verhältnisse, aus denen auch der Generalsekretär Philipp Potter kommt. Da mit Ausnahme der verhältnismäßig kleinen Auswanderer-Gemeinden der Kontinent fast völlig zur kath. Kirche gehört, ist uns die Geschichte der dortigen Staaten und ihrer sozialen Verhältnisse praktisch völlig unbekannt. Beide Bücher schaffen hier höchst nötige Abhilfe. Galeano berichtet aus Politik und Wirtschaft so skandalöse Fakten, auch wenn sie vielleicht ein

wenig überzeichnet sein sollten, daß man sie als harmloser Europäer nicht für möglich halten kann. Aber man beginnt zu begreifen, wie es hier zur Theologie der Revolution kommen kann. Die Sammlung lateinamerikanischer Autoren vermittelt in ganz anderer Weise die Atmosphäre, in der Menschen dort leben müssen. Sie kann uns als Christen, wie sich auch die inländischen und ausländischen Machthaber nennen, nur beschämen und erschüttern. G. B.

Shusako Endo, **„Schweigen"**, Roman, Verlag der Ev. Luth. Mission, Erlangen, 1977, 248 S., DM 27,—.

Es besteht mehrfacher Anlaß, auf dieses Buch empfehlend hinzuweisen. Der Verfasser kann nicht nur gut und spannend erzählen, sondern hat sich aus der Geschichte der großen Christenverfolgung im Japan des 17. Jahrhunderts einen Stoff geholt, der uns anregt, über das Martyrium in der Kirche grundsätzlich nachzudenken. Der Verfasser, dessen Qualität mit Graham Green zu Recht verglichen wird, gehört zu den bedeutendsten christlichen Dichtern Japans, dessen Werke in mehrere Sprachen übersetzt sind. Auch die Kenntnis solcher außereuropäischer Dichter hilft, unseren ökumenischen Provinzialismus zu erweitern. G. B.

W. Marwedel, **„Äthiopien zuerst"**, 50 Jahre missionarischer Dienst — Revolution und Eigenständigkeit, Verlag der Ev. luth. Mission, Erlangen, 1978, 110 S., 22 Fotos, 4 Kartenskizzen, DM 6,—.

Eine wichtige, für alle Äthiopieninteressenten unentbehrliche Veröffentlichung. Nach einem kurzen Überblick über die seit 50 Jahren betriebene Hermannsburger Missionsarbeit und die aus ihr und der schwedischen Mission erwachsenen Mekane Yesus Kirche werden die Vorgänge seit der Revolution bis zum Frühjahr 1978, soweit sie die Kirche betreffen, ausführlich geschildert. Dazu gibt es eine Geschichtstabelle seit der Staatsgründung durch den legendären Sohn Salomos, sowie landeskundliche Informationen, einen gesamtmissionsgeschichtlichen Überblick und zum Schluß ein grundlegendes, ausführliches Dokument über das Selbstverständnis der Mekane Yesus Kirche. G. B.

Won Yong Kang, **„Zwischen Tiger und Schlange"**, Beiträge aus Korea zu Christentum, Entwicklung und Politik, Hrgb. Rolf Italiaander, Nachwort R. v. Weizsäcker, Verlag der Ev. Luth. Mission, Erlangen, 1975, 152 S., 8 Fotos, DM 12,—.

Der durch viele Veröffentlichungen ausgewiesene Volkskundler, speziell für den asiatischen Raum, schreibt in seinem ausführlichen Vorwort: „Ich bin überzeugt, daß Kang einer der überragenden Christen Asiens ist" und läßt in dessen Lebensbeschreibung uns einen Mann kennenlernen, den man um seines Glaubens willen, seiner Aktivität, seines Wissens, seiner Tapferkeit, seiner Predigtgabe, seiner Vielseitigkeit nur bewundern kann. Die in diesem Buch vorgelegten Predigten und Aufsätze lassen ahnen, mit welch einem ungewöhnlichen Menschen wir es zu tun haben. R. v. Weizsäcker schreibt in seinem Nachwort: „Viele Menschen sind dem Mitglied des Zentralkomitees des Weltkirchenrates begegnet und haben seine unbestechliche Vitalität und seine streitbare Wahrheitsliebe verspürt. Wie kein andrer bringt er dort den Beitrag der Christen aus Ostasien in den oft dissonanten Chor der Weltchristenheit ein." In einem Volk, in dem die Christen nur 10 % bilden, und unter einem Präsidenten, der in selbstherrlicher Machtausübung die Menschenrechte mißachtet „bezeugt Kang als Prediger und als Direktor der von ihm geleiteten Akademie die Bedeutung der bibl. Botschaft. In überfüllten Kirchen verkündet er das Evangelium und stärkt die Gemeinde durch die plastische Sprache und Kraft seines Glaubens. Seelsorge, Mission und soziale Diakonie wachsen in seiner Person und seinen Worten zur Einheit zusammen." W. schließt: „Dem Herausgeber und dem Verlag gebührt Dank dafür, daß sie uns mit dem Band erlauben, die Existenz des Verfassers kennenzulernen und für uns selbst daraus Maßstäbe zu gewinnen." G. B.

J. A. Sarpei, **„Nima — im Abseits von Accra"**, Ein Hilfeschrei und eine Antwort, Verlag der Ev. Luth. Mission Erlangen, 1977, 67 S., DM 4,—. Der Verfasser ist Mitarbeiter in der einheimischen christl. Studentenarbeit im Elendsviertel der ghanesischen Hauptstadt Accra. Mit fingierten Briefen eines Dorfjungen, der in der Stadt vergeblich Arbeit sucht und dort zugrunde geht, werden die Probleme in diesem Entwicklungsland zunächst sehr anschaulich geschildert. Ein 30 Seiten langer ausführlicher Rechenschaftsbericht mit Stadtplan beschließt das sehr instruktive, empfehlenswerte Büchlein. G. B.

L. Giudice, **„Die Kraft der Schwachen"**, Über das Kranksein, 189 S., Kreuz Verlag, Stuttgart, 1979, DM 9,80.

Wer wie der Rezensent ein früheres Buch der Verfasserin: Gott ist näher als wir denken, als Standardausrüstung auf seinem Nachttisch liegen hat, greift mit sehr hohen Erwartungen zu dieser Neuerscheinung. Er wird nicht enttäuscht. Ihm begegnet die gleiche warmherzige Menschlichkeit einer im besten Sinn des Wortes gebildeten Frau. Aus Geschichte und persönlicher Erfahrung bezeugt sie gegenüber Krankheit und Leiden ihren Glauben, den die Bibel denen schenkt, die mit ihr zu leben gewohnt sind. Man widersteht nur schwer der Versuchung, einige Sätze zu zitieren, die beispielhaft zeigen, wie der Glaube an den in Christus mir offenbaren himmlischen Vater aus dem Dunkel zur Freude führen kann. Man spürt unmittelbar, daß die Verfasserin weiß, wovon sie redet, so daß man sich ihr gern anvertraut. Die Kapitelüberschriften: Bergung, Unbekannte Kranke des Alltags, Dunkel, Große Kranke der Literatur, Tastversuche, Kranke, die Gott loben, Vertrauen, Die Umwandlung mögen als Hinweis dafür genügen, welchen Raum die Verfasserin mit ihren Besinnungen umgreift. Sie überschreiten selten die Länge von 2 Seiten, oft sind sie sogar erheblich kürzer, so daß sie vorzüglich geeignet sind, in schweren Tagen und Nächten gelesen und bedacht zu werden. G. B.

Dom Helder Camara, **„Die Bekehrungen eines Bischofs"**, Aufgezeichnet von José de Brouker, Peter Hammer Verlag, Wuppertal, 1978, 264 S., DM 22,—.

Kein Leser kann sich der Bewunderung für diesen ungewöhnlichen Menschen entziehen, auch wenn er meint, sich anders als dieser entscheiden zu müssen. Mut und Demut, tiefe kindliche Gläubigkeit (sein Verhältnis zum Schutzengel José, der ihn für eine wichtige Konferenz von der Taubheit befreit) und zupackende Liebe, Intelligenz, Energie, diplomatisches Geschick und Organisationstalent gehören zu seinen wesentlichen Kennzeichen. Über allem aber steht seine hohe geistliche Qualität, die in den täglichen Nachtwachen ihren Quellgrund hat. Es handelt sich nicht um eine übliche Biographie, sondern um schlicht und spannend erzählte Lebensberichte, die oft in knapper Form auf Fragen eines Journalisten antworten, die dieser auf Band aufgenommen hat. Bestechend seine Kritik vor allem an sich selbst, der zur faschistischen Bewegung gehört, hohe Regierungsämter verwaltet und sich längere Zeit für die Kath. Aktion eingesetzt hat. Wenn er seine Fehlentscheidungen eingesehen hat, suchte er konsequent neue Wege, die ihm schließlich absolutes Redeverbot eintrugen. Nur sein international bekannter Ruf rettete ihn bisher vor dem Todesurteil. Aber er schont auch seine Kirche nicht, die Folter und Inquisition in Südamerika importiert habe, jahrhundertelang die Kirche der Besitzenden war und sich viele Verlautbarungen der letzten Jahrzehnte von der Angst diktieren ließ. Der Leser erhält eine Fülle von Informationen, nicht nur aus der brasilianischen Geschichte, sondern vor allem der der Kirche, auch in Rom. Denn Camara war nicht nur während des 2. Vaticanums, von dem er erstaunliche Hintergrund-Informationen gibt, sondern auch sonst in mancherlei Missionen dort äußerst aktiv. Bewegend schildert er seine Bekehrung zum Bischof der Armen, die ihn zum entschiedenen Bekenner des Sozialismus macht. Bei voller Einsicht in dessen enttäuschende Praxis, einschließlich Kubas (russischer Satellit!), denn eine rote Diktatur ist nicht besser als eine kapitalistische, ist er dennoch überzeugt, daß die Jugend eine humanitäre Form des Sozialismus finden wird. Die Würde des Menschen erfordert die Freiheit. Sie kann nicht von oben, sondern muß von der Basis auch in der Kirche kommen. Sie muß in der Kraft des Evangeliums ohne Gewalt erkämpft werden. Dabei hat er viele dringende, schwerwiegende Anfragen an die Kirche. Auch wir sollten sie hören. G. B.

N. Scholl, **„Ausschau nach Gott"**,

J. Chr. Hampe, **„Was die Welt mir bietet"**.

Wieder zwei der vorbildlich ausgestatteten Bildbände mit begleitendem Text aus Bibel und Literatur. Großformat 20 x 26,5 cm, 69 S. je 5,80 DM. Für junge, erwachsene und alte Menschen, die zum stillen Betrachten und Nachsinnen aufgerufen werden. Für Familienfeste und Krankenbesuche oder als Dank für eine Einladung eine Gabe mit Langzeitwirkung. G. B.

M. A. Thomas, **„Weise den Weg"**, Sendung und Botschaft für unsere Zeit — neue Meditationen und Gebete aus Indien, 1975, 79 S., DM 5,—.

M. J. Joseph, **„Geben und Empfangen"**, Gebete und Meditationen, 1978, 73 S., DM 5,—.

Mattews Thomas, **„Schrei deinen Zorn hinaus, Kind der Freiheit"**, 1976, 64 S., DM 4,—.

Alle im Verlag der Ev. luth. Mission, Erlangen.

Manchmal sind wir ratlos, wohl auch zornig, wenn wir Beschlüsse im ökumenischen Raum zur Kenntnis nehmen müssen, die unseren Vorstellungen so wenig entsprechen. Diese Bändchen können uns helfen, ein wenig von der uns fernstehenden Welt zu verstehen, mit der wir doch brüderlich verbunden sind und die auf unsere Teilnahme und Hilfe angewiesen ist, von der wir aber auch manches lernen können. Am ehesten werden wir den Zugang zu den Gebeten und Meditationen von M. A. Thomas, zu denen unser Altpräses Thimme ein empfehlendes Vorwort geschrieben hat, finden. Alltagserlebnisse und Nachdenken über den Dienst der Kirchen geben die Themen ab, die auch uns anrühren können.

Verwandt und doch recht verschiedener Art sind die Meditationen des indischen Pfarrers Joseph. Ausgelöst durch einen Aufenthalt in Jerusalem führen uns seine Besinnungen auch zu Themen, die uns selbst bedrängen und beglücken. Ein Buch für stille Stunden.

Völlig anders das Buch der beiden Südafrikaner. Er war in Kapstadt unrechtmäßig inhaftiert und seine Gedichte sind verboten, sie ist eine Hausfrau. Der Titel entspricht genau seinem Inhalt. Zornig geben sie ihrer Enttäuschung, ihrer Verbitterung, ihren Klagen und Anklagen Ausdruck. Anmerkungen erklären, auf welche Vorgänge sich die jeweiligen Gedichte beziehen, die sich mit einer Vertröstung auf das Jenseits nicht zufrieden geben wollen. Bevor wir uns entrüsten, sollten wir uns an einige Verse der Psalmen erinnern. Aber größer als unsere Kritik wird unser Mitgefühl sein und unsere Beschämung, daß es sogenannte Christen und Kirchen sind, die sie erniedrigen. G. B.

K. Henning, **„Die Zukunft findet statt"**, Die Johannes-Offenbarung aus der Sicht eines Ingenieurs, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, 332 S., DM 22,80. Eine höchst erfreuliche Neuerscheinung. Klar im Inhalt, knapp in der Sprache, wissenschaftlich sauber, getragen von einem Glauben, in dem Christus allein die Mitte ist, der kein anderer ist, als den die Evangelien bezeugen. Selbstverständlich kann es bei der Auslegung der Offenbarung keine allein selig machenden Entscheidungen geben, aber die Art wie in diesem Buch auch auf Bezüge unserer geschichtlichen Wirklichkeit aufmerksam gemacht wird (hier trägt der Beruf des Verfassers an einem Institut der Techn. Hochschule Aachen reiche Früchte) und andererseits alle Termin- und Zeitangaben mit großer Zurückhaltung gedeutet werden, kann nur als vorbildlich bezeichnet werden. Für Bibellesende Gemeindeglieder kann nichts besseres empfohlen werden. G. B.

Dr. Jürgen Gaedke, **„Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts"**, Vierte, überarbeitete Auflage, 663 Seiten, Leinen, DM 119,—, Carl Heymanns Verlag KG, Köln-Berlin-Bonn-München, 1977.

Das in 25 Jahren Praxis bewährte „Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts" von Dr. Jürgen Gaedke ist in vierter Auflage im C. Heymanns-Verlag, Köln, erschienen.

Der Autor ist den Trägern unserer kirchlichen Friedhöfe durch seine Veröffentlichungen und durch seine Beiträge in den Akademie- und Seminartagungen der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt.

Die Neuauflage trägt den Änderungen des kirchlichen Rechts sowie dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung Rechnung. In Fortführung der in der dritten Auflage gemachten Darlegungen zu den Grundsatzfragen geht der Autor vermehrt ein auf Fragen zu den Besitzverhältnissen am Friedhof, zum Recht an den Grabstellen sowie zu Bauleitplanung, zum Erschließungsrecht und zum Beitragsrecht. Die nachträgliche zeitliche Begrenzung alter Erbbegräbnisse, die in Kirchengemeinden immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat, wird anhand des letzten Standes der Rechtsprechung ausführlich dargestellt. Wertvolle Hinweise enthält der Beitrag zum Gebührenwesen, so über die Zuschläge für Nichtgemeindeglieder, über die Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an die Gewerbetreibenden u. a. Für den Praktiker von besonderem Interesse ist auch die in dem Anhang untergebrachte Zusammenstellung des geltenden staatlichen und kirchlichen (allerdings nur aus dem evangelischen Bereich) Rechtes sowie der Mustersatzung des Deutschen Städtetages und einer Mustersatzung für ländliche Friedhöfe. Der Gebrauch des übersichtlich gegliederten Handbuchs wird durch das überarbeitete zuverlässige Sachregister entscheidend erleichtert.

Die Neuauflage des durch seine Praxisnähe bewährten Handbuches wird — wie seine Vorgänger — schnell zu einem verläßlichen Ratgeber und unentbehrlichen Hilfsmittel für die mit der Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe betrauten Personen.

Seine Anschaffung kann deshalb den Sachbearbeitern in der kirchlichen Verwaltung sowie den Verantwortlichen in den Leitungsorganen nur empfohlen werden. Die Anschaffungskosten sind auf die Friedhofskasse zu übernehmen. E. E.

Der Schriftenmissions-Verlag in Gladbeck — in unseren Gemeinden durch zahlreiche Handreichungen bekannt — legt einige Neuerscheinungen vor:

Reinhold Lindner (Hrsg.): **„Gemeinde bauen"**, Studienmaterial zum Gemeindeaufbau, 112 S., kt., DM 6,80, 1978.

Das Buch enthält die folgenden Kapitel: „Hauskreise"; „Ökumenischer Besuchsdienst in den Gemeinden"; „Laienzeugnis"; „Gemeinde-Publizistik"; „Neubau-Gemeinden"; „Gemeinden ohne Pfarrer"; „Charismen in der Gemeinde". Diese Abschnitte sind zuerst als Studienbriefe der Arbeitsgemeinschaft „Missionarische Dienste" erschienen. Viele kennen die Studienbriefe zur Seelsorge und zur Predigt; sie sind solide und verständliche theologische Arbeiten. Ebenso werden auch die vorliegenden Briefe zum Gemeindeaufbau Leser finden, die nicht nur über neue Ansätze informiert, sondern auch zur Praxis animiert werden.

Karl Ecke, **„Fortsetzung der Reformation"**, Kaspar von Schwenckfelds Schau einer apostolischen Reformation, 144 S., kt., DM 7,80, 3. Aufl., 1978.

Otto Weber sagte, dieses Buch sei eine „nicht nur historisch saubere, sondern mit dem Herzen geschriebene Hinleitung auf das Problem des Verhältnisses von Reformation und Gemeinde-Erneuerung" (S. 8). Der Vf. führt von einem oft mißverstandenen Mann der Reformation zum Urchristentum und zur heutigen Gemeinde Jesu Christi.

Elisabet Ohlig, **„Denk und danke"**, 47 S., kt. DM 3,95, 1978.

In drei Abschnitten — jeder durch einen Bibeltext eingeleitet — hat die Vf. Texte zum Thema des Buches gesammelt: Gedichte, Briefabschnitte, Meditationen. Ein Beispiel: „Die Führung glauben, nicht sehen. — In der Beglückung durch sichtbare Führungen zeigt Gott nur, daß er sehr wohl helfen könnte auf menschliche Weise. Aber wie schwer ist es danach, nun erst recht seinem unsichtbaren, göttlichen Plan zu vertrauen" (Jochen Klepper).

Eine gute Auswahl für Leser, die — vielleicht höchst unfreiwillig — viel Zeit zum Nachdenken haben und darüber ruhig oder unruhig werden!

Johnny Jaworski, **„Runderneuert"**, Lyrik und ‚Liederliches', 84 S., kt., DM 19,80, 1978.

Der Vf., 31, Pfarrer im Kirchenkreis Herne, mit bürgerlichem Vornamen Hans-Jürgen, legt Texte vor, die besonders Jugendliche ansprechen werden. Träume, Meditationen, Lieder! Gelegentlich finden sich sprachlich gewagte Passagen. Manchmal wird kurz die Entstehungsgeschichte erzählt. Der Leser spürt, daß hinter den Texten viele Gespräche stehen; hier sind keine in Einsamkeit erquälten Zeilen, keine Monologe. Die Texte sind offen — offen zum Dialog, zum Gespräch auch mit Gott. Daher: missionarische Texte! Nicht aufdringliche Werbesprüche! Der Verlag hat den Texten eindrucksvolle Bilder beigegeben. Ein Buch zur Konfirmation!

Horst Wicking / Günther Wied (Hrsg.), **„Erziehung aus Glauben"**, Grundwerte und Beispiele evangelischer Erziehung, 71 S., kt., DM 6,80, 1979.

Lehrer, Eltern und Schüler fragen nach den Zielen der Schule. Die beiden ersten Beiträge erinnern an bedeutende Erzieher: Hermann Horn schreibt über Pestalozzi, Klaus Goebel über Friedrich Wilhelm Dörpfeld. Albert Böhme führt in das folgende Thema ein: „Mitbestimmung und

Schulgemeinde". Gerade wer sich Zeit nimmt für die historischen Beiträge, wird Gewinn haben für die heutige Debatte. K.-F. W.

Gerhard E. Stoll (Hrsg.), **„52 x Andachten zu Wochensprüchen"**, 158 S., kt., DM 9,80, Luther-Verlag, Bielefeld, 1979.

Die hier vorgelegten Andachten sind im Jahre 1978 im Sonntagsblatt „Unsere Kirche" erschienen.

Der Band ist mehr als die Summe von 52 UK-Andachten. Er ist ein Querschnitt durch die kirchliche und theologische Landschaft der rheinischen, lippischen und westfälischen Landeskirche. Mehr als nur Rechenschaftsbericht der verantwortlichen Journalisten! Ein Strauß aus dem Garten: vielfarbig, vielgestaltig: die Blumen vom Wegrand, die unscheinbaren — und auch ein paar Orchideen darunter! Der Leser möge sie selbst suchen!

Ein Buch des Pluralismus? Da kommt man ins Räsonieren. Besser positiv! Ich schätze das Bild vom Garten. Fr.-W. Krummacher, früher Bischof in Greifswald, hat einer Auswahl seiner Predigten, Bibelarbeiten und Vorträge den Titel gegeben: „Gottes bunte Gnade!" Er erinnert damit an 1. Petr. 4, 10. „Gottes bunte Gnade": so kann ein Sonntagsblatt bezeugen, daß 52 kirchliche Mitarbeiter als Haushalter dienen. K.-F. W.

H. Pätz u. D. Velten, **„Sekunden der Entscheidung"**, Vorlesebuch für Gruppenarbeit, Brunnen Verlag, Gießen, 1979, 85 S.

Kurze Geschichten, randvoll mit Spannung, die den Hörer sofort gefangennehmen. Zu jeder wird eine Fülle von Arbeitshilfen angeboten: Gesprächsziele, Gestaltungshinweise, Ausweitungen, Informationen, bibl. Bezüge, weiterführende Fragen, Impulse, mögliche Gesprächsergebnisse, Exkurse. Zum Schluß ein ausführliches Bibelstellen-Verzeichnis, das auch den umgekehrten Weg vom vorgegebenen Text zur Geschichte ermöglicht. Ein sehr hilfreiches Büchlein. G. B.

A. Townsend, **„Das sind wir"**, Familie hat Zukunft, Brunnen Verlag, Gießen, 1979, 111 S.

Eine Missionsärztin, Mutter von 4 Kindern schreibt unkompliziert, und sympathisch wie es in einer Familie zugeht, die mit der Botschaft des Evangeliums lebt. Da werden Reibungen und Probleme, Versuchungen und Gefahren für Kinder und Eltern nicht verschwiegen und beschönigt, auch an Selbstkritik nicht gespart. Es wird berichtet aus gemachten Erfahrungen und mit Bezug auf wissenschaftliche Literatur, wie man mit sich und den Kindern zur Freude leben kann. Es wird dabei kein Thema ausgelassen von der Sexualität bis zum Gottesdienstbesuch, von Eßgewohnheiten bis zum Kleiderkauf, Gastfreundschaft und Verantwortung für die Umwelt. Alles ohne aufdringliche, hochgestelzte und gesetzliche Besserwisserei für Elitechristen, aber man begreift den Unterschied von autoritär und Autorität. Ein mutmachendes, durch und durch positives Buch, das zur frohmachenden Nachfolge Christi ermuntert. G. B.

J. Loew, **„Ihr sollt meine Jünger sein"**, Schule des Glaubens, Herder Verlag, Freiburg, 1979, 248 S., 29,80 DM.

Der Verfasser hat schon vor einigen Jahren durch seine Christusmeditationen für den Papst Paul VI. auf sich aufmerksam gemacht. Dieser Band berichtet von einem Kursus für eine Gruppe junger Erwachsener, die sich nicht damit begnügen wollen, nur passive Kirchgänger zu sein. Der Verfasser hat als Arbeiterpriester, vor allem auch in Südamerika, die Welt zu gut kennengelernt, um sich über sie Illusionen hinzugeben. Er weiß aus Erfahrung, wovon er spricht. Was es bedeutet, als einzelner in einer achristlichen Umgebung zu leben und dabei von der Gemeinschaft der Kirche gehalten zu werden. Er kennt die Irrwege der Kirche aber auch die Verheißung, die auf ihr liegt. Wir stimmen nicht allem zu, aber das Buch ist getragen vom ökumenischen Geist, was nicht nur an dem Hinweis auf die Arbeit ev. Pastoren in Amerika deutlich wird, sondern vor allem an den ausführlichen Zitaten aus Bonhoeffers Schriften. Das Buch gibt uns viel Anregungen, unseren Gemeindegliedern zum geistlichen Wachsen in ihrer Kirche zu helfen. G. B.

1 D 4185 B

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

0000

Landeskirchenamt
Postfach 2740

4800 Bielefeld 1

EV.KIRCHENGEMEINDE
HAGEN
GRUENSTR.16

5800 HAGEN 1

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1 — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis jährlich 30,— DM (Kalenderjahr). — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. Münster (BLZ 400 601 04). Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, 4800 Bielefeld 13